
2016 **Ausgegeben zu Bonn am 25. November 2016** **Nr. 55**

Tag	Inhalt	Seite
21.11.2016	Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) FNA: 2032-1, 2032-1, 2030-25, 2030-25, 2030-2-30, 2032-1-10, 2032-1-10, 2032-1-11-3, 2032-1-11-3, 2032-1-42, 2032-1-42, 2032-1-44, 2032-1-44 GESTA: B079	2570
21.11.2016	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) FNA: 310-4, 310-4, 310-4, 310-2, 302-2, 310-4-13, 310-4-14, 310-4-17, 360-7, 361-5, 361-6, 362-2, 368-3, 365-1, 201-4, 312-2, 319-87, 319-103, 320-1, 330-1, 363-5, 315-11, III-19, III-20, III-20, 310-2 GESTA: C089	2591
21.11.2016	Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze FNA: 603-17, 603-16, 605-1, 601-4, 603-12, 860-3 GESTA: D051	2613
21.11.2016	Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe FNA: neu: 2121-12; 312-2 GESTA: M021	2615
21.11.2016	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen FNA: 2121-51-1-2, 2121-2-2, 212-2, 2121-52, 2121-51-46, 212-2-1, 212-2-2, 2121-52-2 GESTA: M022	2623
10.11.2016	Achtundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ... FNA: neu: 251-3-58	2636
21.11.2016	Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung FNA: 860-4-1-16	2637
15.11.2016	Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Telekom AG (DTAGÜbertrAnO) FNA: neu: 2030-14-214; 2030-14-209	2638
17.11.2016	Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2017 FNA: neu: 8232-58-9	2639

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	2639
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2640

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017)

Vom 21. November 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 14a Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung.“
3. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anlagen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“ und die Angabe „2,2 Prozent“ durch die Angabe „2,35 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“, die Angabe

„2,2 Prozent“ durch die Angabe „2,35 Prozent“ und die Angabe „1,76 Prozent“ durch die Angabe „1,88 Prozent“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Februar 2017“ und die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anlagen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2015 um 57,40 Euro“ durch die Wörter „1. März 2016 um 58,66 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1. März 2016 um 2,1 vom Hundert“ durch die Wörter „1. Februar 2017 um 2,25 vom Hundert“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „1. März 2016 um 58,66 Euro“ durch die Wörter „1. Februar 2017 um 60,04 Euro“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „11,99 Euro“ durch die Angabe „12,25 Euro“, die Angabe „14,16 Euro“ durch die Angabe „14,47 Euro“, die Angabe „19,44 Euro“ durch die Angabe „19,87 Euro“ und die Angabe „26,77 Euro“ durch die Angabe „27,36 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „26,60 Euro“ durch die Angabe „27,19 Euro“ und die Angabe „31,08 Euro“ durch die Angabe „31,76 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „12,25 Euro“ durch die Angabe „12,54 Euro“, die Angabe „14,47 Euro“ durch die Angabe „14,81 Euro“, die Angabe „19,87 Euro“ durch die Angabe „20,34 Euro“ und die Angabe „27,36 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „27,19 Euro“ durch die Angabe „27,83 Euro“ und die Angabe „31,76 Euro“ durch die Angabe „32,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,90 Euro“ durch die Angabe „5,01 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,15 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,55 Euro“ durch die Angabe „1,58 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,01 Euro“ durch die Angabe „5,13 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „2,35 Euro“ durch die Angabe „2,41 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,58 Euro“ durch die Angabe „1,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,40 Euro“ durch die Angabe „23,91 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „46,80 Euro“ durch die Angabe „47,83 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „32,75 Euro“ durch die Angabe „33,47 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „65,50 Euro“ durch die Angabe „66,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung der Soldatenvergütungsverordnung

§ 2 der Soldatenvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,91 Euro“ durch die Angabe „24,47 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „47,83 Euro“ durch die Angabe „48,95 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „33,47 Euro“ durch die Angabe „34,26 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „66,94 Euro“ durch die Angabe „68,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465) wird die Angabe „11,99 Euro“ durch die Angabe „12,25 Euro“, die Angabe „14,16 Euro“ durch die An-

gabe „14,47 Euro“, die Angabe „19,44 Euro“ durch die Angabe „19,87 Euro“ und die Angabe „26,77 Euro“ durch die Angabe „27,36 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „12,25 Euro“ durch die Angabe „12,54 Euro“, die Angabe „14,47 Euro“ durch die Angabe „14,81 Euro“, die Angabe „19,87 Euro“ durch die Angabe „20,34 Euro“ und die Angabe „27,36 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung in der vom 1. Februar 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

(2) Die Artikel 2, 4, 7, 9, 11 und 13 treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 3**Anlage IV**(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)
Gültig ab 1. März 2016**Grundgehalt****1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 018,16	2 063,12	2 109,29	2 143,89	2 179,66	2 215,42	2 251,17	2 286,93
A 3	2 095,45	2 142,74	2 190,02	2 228,10	2 266,17	2 304,22	2 342,31	2 380,36
A 4	2 139,30	2 195,80	2 252,32	2 297,31	2 342,31	2 387,29	2 432,27	2 473,81
A 5	2 155,42	2 225,78	2 282,30	2 337,69	2 393,07	2 449,60	2 504,95	2 559,17
A 6	2 201,56	2 283,49	2 366,52	2 429,97	2 495,72	2 559,17	2 629,54	2 690,68
A 7	2 311,16	2 383,84	2 479,61	2 577,63	2 673,38	2 770,28	2 842,96	2 915,62
A 8	2 444,97	2 532,65	2 656,07	2 780,67	2 905,24	2 991,75	3 079,43	3 165,95
A 9	2 638,76	2 725,29	2 861,42	2 999,84	3 135,94	3 228,46	3 324,72	3 418,58
A 10	2 824,48	2 943,30	3 115,20	3 287,86	3 463,72	3 586,13	3 708,49	3 830,91
A 11	3 228,46	3 410,26	3 590,87	3 772,67	3 897,43	4 022,20	4 146,97	4 271,75
A 12	3 461,37	3 676,43	3 892,69	4 107,75	4 257,48	4 404,81	4 553,35	4 704,26
A 13	4 059,04	4 261,05	4 461,85	4 663,85	4 802,88	4 943,10	5 082,10	5 218,75
A 14	4 174,30	4 434,51	4 695,94	4 956,15	5 135,56	5 316,20	5 495,61	5 676,24
A 15	5 102,31	5 337,60	5 517,00	5 696,43	5 875,87	6 054,10	6 232,33	6 409,37
A 16	5 628,70	5 902,01	6 108,75	6 315,51	6 521,08	6 729,03	6 935,78	7 140,16

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,21 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 409,37
B 2	7 445,54
B 3	7 883,98
B 4	8 342,64
B 5	8 869,05
B 6	9 369,31
B 7	9 851,72
B 8	10 356,71
B 9	10 982,92
B 10	12 928,08
B 11	13 430,70

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
W 1	4 460,67		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 541,73	5 867,71	6 193,71
W 3	6 193,71	6 628,34	7 062,99

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 059,04	4 449,97	4 842,09	5 189,08	5 534,84	5 881,81	6 226,40	6 575,73
R 2	4 932,38	5 185,50	5 437,41	5 782,00	6 128,94	6 474,74	6 821,71	7 168,69
R 3	7 883,98							
R 4	8 342,64							
R 5	8 869,05							
R 6	9 369,31							
R 7	9 851,72							
R 8	10 356,71							
R 9	10 982,92							
R 10	13 484,20							

Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 3**Anlage V**
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. März 2016**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
135,98	252,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,18 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 114,57 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 121,62 Euro

Anlage 3 zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage VI

(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2016

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		
	bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		bis		ab		
Zonenstufe																															Zonenstufe
1	741,12	803,06	869,52	943,85	1 023,83	1 112,79	1 209,64	1 316,67	1 434,93	1 566,71	1 710,88	1 771,69	1 835,89	1 904,60	1 977,82	143,04													1	143,04	
2	824,45	890,91	963,01	1 041,84	1 128,58	1 224,32	1 327,93	1 442,82	1 568,97	1 708,61	1 861,79	1 931,63	2 005,97	2 084,81	2 169,28	157,69														2	157,69
3	906,68	978,78	1 056,48	1 140,95	1 234,44	1 335,81	1 447,33	1 568,97	1 702,99	1 850,53	2 011,62	2 091,58	2 176,04	2 266,15	2 360,75	172,33														3	172,33
4	988,90	1 066,63	1 149,98	1 240,09	1 339,17	1 447,33	1 565,58	1 695,09	1 837,02	1 992,45	2 162,50	2 251,51	2 346,12	2 446,36	2 552,22	186,96														4	186,96
5	1 072,26	1 154,49	1 243,46	1 339,17	1 443,94	1 558,82	1 683,83	1 820,12	1 969,92	2 134,37	2 313,45	2 411,45	2 516,20	2 626,57	2 744,82	202,74														5	202,74
6	1 154,49	1 242,35	1 335,81	1 438,32	1 549,81	1 670,33	1 802,11	1 946,27	2 103,97	2 276,27	2 464,37	2 571,38	2 686,29	2 806,80	2 936,32	217,37														6	217,37
7	1 237,83	1 330,18	1 429,30	1 537,41	1 654,57	1 781,83	1 921,49	2 072,42	2 238,00	2 418,19	2 615,30	2 732,45	2 856,33	2 988,12	3 127,78	232,01														7	232,01
8	1 320,04	1 418,04	1 522,79	1 636,56	1 759,30	1 893,34	2 039,78	2 198,58	2 370,89	2 560,11	2 766,23	2 892,38	3 026,40	3 168,34	3 319,25	246,66														8	246,66
9	1 403,37	1 505,90	1 616,26	1 735,65	1 865,18	2 005,97	2 158,02	2 324,72	2 504,91	2 702,04	2 917,15	3 052,31	3 196,49	3 348,53	3 510,73	261,30														9	261,30
10	1 485,60	1 593,74	1 709,75	1 834,76	1 969,92	2 117,48	2 276,27	2 449,74	2 638,94	2 843,96	3 066,96	3 212,25	3 365,43	3 528,75	3 702,20	275,95														10	275,95
11	1 567,84	1 681,58	1 802,11	1 933,88	2 075,80	2 228,98	2 395,68	2 575,90	2 771,88	2 985,86	3 217,90	3 372,20	3 535,49	3 710,09	3 894,81	290,61														11	290,61
12	1 651,18	1 769,42	1 895,61	2 033,00	2 180,54	2 340,49	2 513,94	2 702,04	2 905,89	3 127,78	3 368,82	3 532,13	3 705,56	3 890,29	4 086,27	305,24														12	305,24
13	1 733,41	1 857,29	1 989,06	2 131,00	2 285,30	2 451,99	2 632,22	2 828,19	3 039,93	3 269,70	3 519,73	3 692,07	3 875,66	4 070,49	4 277,77	319,88														13	319,88
14	1 816,75	1 945,14	2 082,56	2 230,10	2 391,17	2 563,49	2 750,46	2 953,19	3 172,84	3 411,62	3 670,66	3 852,00	4 045,73	4 250,73	4 469,22	334,52														14	334,52
15	1 898,97	2 033,00	2 174,93	2 329,22	2 495,92	2 675,02	2 869,86	3 079,36	3 306,88	3 553,54	3 821,59	4 013,06	4 215,78	4 432,07	4 660,69	349,16														15	349,16
16	1 981,18	2 120,86	2 268,38	2 428,34	2 600,67	2 787,63	2 988,12	3 205,49	3 440,88	3 695,44	3 971,40	4 172,99	4 385,88	4 612,25	4 852,18	363,81														16	363,81
17	2 064,54	2 208,70	2 361,88	2 527,44	2 706,54	2 899,14	3 106,38	3 331,64	3 574,93	3 837,36	4 122,32	4 332,95	4 555,94	4 792,48	5 044,77	378,46														17	378,46
18	2 146,77	2 295,43	2 455,36	2 626,57	2 811,29	3 010,64	3 225,77	3 457,79	3 707,83	3 979,27	4 273,25	4 492,87	4 726,02	4 973,82	5 236,25	393,09														18	393,09
19	2 230,10	2 383,29	2 548,84	2 725,69	2 916,02	3 122,15	3 344,03	3 582,82	3 841,88	4 121,20	4 424,19	4 652,81	4 896,10	5 154,03	5 427,72	408,84														19	408,84
20	2 312,32	2 471,12	2 641,20	2 824,81	3 021,91	3 233,65	3 462,29	3 708,96	3 975,91	4 263,11	4 575,10	4 812,75	5 066,17	5 334,23	5 619,20	423,49														20	423,49

VI.2

Anlage 4 zu Artikel 1 Nummer 3**Anlage VIII**

(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2016

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 015,56
A 5 bis A 8	1 138,99
A 9 bis A 11	1 193,38
A 12	1 336,69
A 13 oder R 1	1 404,68

Anlage 5 zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2016

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a		
11	Absatz 1		
12	Nummer 1		
13	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
20	Nummer 4		
21	Buchstabe a		
22	Doppelbuchstabe aa		339,34
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1		
30	Nummer 1		483,17
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64

35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	120,80
47		– A 6 bis A 9	161,06
48		– A 10 und höher	201,32
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	102,98
51		– A 6 bis A 9	140,43
52		– A 10 bis A 13	173,21
53		– A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	74,90
56		– des gehobenen Dienstes	98,29
57		– des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	96,63
60		– A 6 bis A 9	128,85
61		– A 10 bis A 13	161,06
62		– A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	66,87
70		– zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	93,62
81		– zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
86	Nummer 14		24,17

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	
90		– A 8 bis A 11	
91		– A 12 bis A 15	
92		– A 16 und höher	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	
95		– A 4 bis A 6	
96		– A 7 bis A 10	
97		– A 11	
98		– A 12 bis A 15	
99		– A 16 bis B 4	
100		– B 5 bis B 7	
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	39,49
104		2	72,85
105	A 3	2	39,49
106		4	72,85
107		5	36,78
108	A 4	1	39,49
109		2	72,85
110		4	7,94
111	A 5	1	39,49
112		3	72,85
113	A 6	2	39,49
114	A 7	5	49,05
115	A 8	1	63,19
116	A 9	1, 3	294,00
117	A 13	1, 11	298,79
118		7	136,57
119	A 14	5	204,85
120	A 15	3	273,10
121		8	204,85
122	A 16	10	229,09
123	B 10	1	473,38
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
128		– R 1	
129		– R 2 bis R 4	
130		– R 5 bis R 7	
131		– R 8 und höher	
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
133		– R 1	
134		– R 2 bis R 4	
135		– R 5 bis R 7	
136		– R 8 und höher	

137	Amtszulagen		
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
139	R 2	1	226,49
140	R 8	1	452,88

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 6 zu Artikel 2 Nummer 2**Anlage IV**

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. Februar 2017

Grundgehalt**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2 065,59	2 111,60	2 158,86	2 194,27	2 230,88	2 267,48	2 304,07	2 340,67
A 3	2 144,69	2 193,09	2 241,49	2 280,46	2 319,42	2 358,37	2 397,35	2 436,30
A 4	2 189,57	2 247,40	2 305,25	2 351,30	2 397,35	2 443,39	2 489,43	2 531,94
A 5	2 206,07	2 278,09	2 335,93	2 392,63	2 449,31	2 507,17	2 563,82	2 619,31
A 6	2 253,30	2 337,15	2 422,13	2 487,07	2 554,37	2 619,31	2 691,33	2 753,91
A 7	2 365,47	2 439,86	2 537,88	2 638,20	2 736,20	2 835,38	2 909,77	2 984,14
A 8	2 502,43	2 592,17	2 718,49	2 846,02	2 973,51	3 062,06	3 151,80	3 240,35
A 9	2 700,77	2 789,33	2 928,66	3 070,34	3 209,63	3 304,33	3 402,85	3 498,92
A 10	2 890,86	3 012,47	3 188,41	3 365,12	3 545,12	3 670,40	3 795,64	3 920,94
A 11	3 304,33	3 490,40	3 675,26	3 861,33	3 989,02	4 116,72	4 244,42	4 372,14
A 12	3 542,71	3 762,83	3 984,17	4 204,28	4 357,53	4 508,32	4 660,35	4 814,81
A 13	4 154,43	4 361,18	4 566,70	4 773,45	4 915,75	5 059,26	5 201,53	5 341,39
A 14	4 272,40	4 538,72	4 806,29	5 072,62	5 256,25	5 441,13	5 624,76	5 809,63
A 15	5 222,21	5 463,03	5 646,65	5 830,30	6 013,95	6 196,37	6 378,79	6 559,99
A 16	5 760,97	6 040,71	6 252,31	6 463,92	6 674,33	6 887,16	7 098,77	7 307,95

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 21,61 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,43 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 559,99
B 2	7 620,51
B 3	8 069,25
B 4	8 538,69
B 5	9 077,47
B 6	9 589,49
B 7	10 083,24
B 8	10 600,09
B 9	11 241,02
B 10	13 231,89
B 11	13 746,32

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
W 1	4 565,50		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 671,96	6 005,60	6 339,26
W 3	6 339,26	6 784,11	7 228,97

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 154,43	4 554,54	4 955,88	5 311,02	5 664,91	6 020,03	6 372,72	6 730,26
R 2	5 048,29	5 307,36	5 565,19	5 917,88	6 272,97	6 626,90	6 982,02	7 337,15
R 3	8 069,25							
R 4	8 538,69							
R 5	9 077,47							
R 6	9 589,49							
R 7	10 083,24							
R 8	10 600,09							
R 9	11 241,02							
R 10	13 801,08							

Anlage 7 zu Artikel 2 Nummer 2**Anlage V**

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. Februar 2017

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
139,18	258,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,97 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 117,26 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 124,48 Euro

Anlage 8 zu Artikel 2 Nummer 2

Anlage VI

(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. Februar 2017

VI.2

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonenstufe	Monatsbeträge in Euro
	2 213,81	2 493,74	2 811,81	3 173,17	3 592,44	4 073,01	4 619,07	5 239,46	5 944,39	6 745,38	7 655,44	8 689,47	9 864,37			1	145,73
	2 213,80	2 493,73	2 811,80	3 173,16	3 592,43	4 073,00	4 619,06	5 239,45	5 944,38	6 745,37	7 655,43	8 689,46	9 864,36	11 199,32	11 199,33	2	160,65
	755,05	818,16	885,87	961,59	1 043,08	1 133,71	1 232,38	1 341,42	1 461,91	1 596,16	1 743,04	1 805,00	1 870,40	1 940,41	2 015,00	3	175,57
	839,95	907,66	981,11	1 061,43	1 149,80	1 247,34	1 352,90	1 469,95	1 598,47	1 740,73	1 896,79	1 967,94	2 043,68	2 124,00	2 210,06	4	190,47
	923,73	997,18	1 076,34	1 162,40	1 257,65	1 360,92	1 474,54	1 598,47	1 735,01	1 885,32	2 049,44	2 130,90	2 216,95	2 308,75	2 405,13	5	206,55
	1 007,49	1 086,68	1 171,60	1 263,40	1 364,35	1 474,54	1 595,01	1 726,96	1 871,56	2 029,91	2 203,16	2 293,84	2 390,23	2 492,35	2 600,20	6	221,46
	1 092,42	1 176,19	1 266,84	1 364,35	1 471,09	1 588,13	1 715,49	1 854,34	2 006,95	2 174,50	2 356,94	2 456,79	2 563,50	2 675,95	2 796,42	7	236,37
	1 176,19	1 265,71	1 360,92	1 465,36	1 578,95	1 701,73	1 835,99	1 982,86	2 143,52	2 319,06	2 510,70	2 619,72	2 736,79	2 859,57	2 991,52	8	251,30
	1 261,10	1 355,19	1 456,17	1 566,31	1 685,68	1 815,33	1 957,61	2 111,38	2 280,07	2 463,65	2 664,47	2 783,82	2 910,03	3 044,30	3 186,58	9	266,21
	1 344,86	1 444,70	1 551,42	1 667,33	1 792,37	1 928,93	2 078,13	2 239,91	2 415,46	2 608,24	2 818,24	2 946,76	3 083,30	3 227,90	3 381,65	10	281,14
	1 429,75	1 534,21	1 646,65	1 768,28	1 900,25	2 043,68	2 198,59	2 368,42	2 552,00	2 752,84	2 971,99	3 109,69	3 256,58	3 411,48	3 576,73	11	296,07
	1 513,53	1 623,70	1 741,89	1 869,25	2 006,95	2 157,29	2 319,06	2 495,80	2 688,55	2 897,43	3 124,62	3 272,64	3 428,70	3 595,09	3 771,80	12	310,98
	1 597,32	1 713,19	1 835,99	1 970,24	2 114,83	2 270,88	2 440,72	2 624,33	2 823,99	3 041,99	3 278,40	3 435,60	3 601,96	3 779,84	3 968,03	13	325,89
	1 682,22	1 802,69	1 931,25	2 071,22	2 221,53	2 384,49	2 561,20	2 752,84	2 960,52	3 186,58	3 432,15	3 598,53	3 775,22	3 963,43	4 163,09	14	340,81
	1 766,00	1 892,21	2 026,45	2 171,06	2 328,26	2 498,09	2 681,71	2 881,36	3 097,08	3 331,17	3 585,90	3 761,48	3 948,52	4 147,02	4 358,19	15	355,72
	1 850,90	1 981,71	2 121,71	2 272,03	2 436,12	2 611,68	2 802,17	3 008,71	3 232,49	3 475,76	3 739,67	3 924,42	4 121,79	4 330,64	4 553,24	16	370,65
	1 934,67	2 071,22	2 215,82	2 373,01	2 542,84	2 725,31	2 923,81	3 137,25	3 369,05	3 620,35	3 893,44	4 088,51	4 295,04	4 515,39	4 748,31	17	385,58
	2 018,43	2 160,73	2 311,03	2 473,99	2 649,56	2 840,04	3 044,30	3 265,75	3 505,57	3 764,91	4 046,06	4 251,44	4 468,33	4 698,96	4 943,40	18	400,48
	2 103,35	2 250,22	2 406,28	2 574,96	2 757,42	2 953,64	3 164,78	3 394,27	3 642,14	3 909,50	4 199,82	4 414,41	4 641,59	4 882,58	5 139,61	19	416,53
	2 187,13	2 338,58	2 501,52	2 675,95	2 864,14	3 067,24	3 286,41	3 522,80	3 777,54	4 054,08	4 353,59	4 577,34	4 814,87	5 067,33	5 334,69	20	431,45
	2 272,03	2 428,10	2 596,76	2 776,93	2 970,84	3 180,85	3 406,90	3 650,18	3 914,11	4 198,68	4 507,36	4 740,28	4 988,15	5 250,93	5 529,76		
	2 355,79	2 517,58	2 690,85	2 877,92	3 078,72	3 294,44	3 527,38	3 778,69	4 050,66	4 343,26	4 661,11	4 903,23	5 161,41	5 434,51	5 724,84		

Anlage 9 zu Artikel 2 Nummer 2**Anlage VIII**

(zu § 61)

Gültig ab 1. Februar 2017

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 045,56
A 5 bis A 8	1 168,99
A 9 bis A 11	1 223,38
A 12	1 366,69
A 13 oder R 1	1 434,68

Anlage 10 zu Artikel 2 Nummer 2

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. Februar 2017

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 3a		134,22
5	Nummer 4		111,00
6	Nummer 4a		112,74
7	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
8		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
9		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
10	Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
11			
12			
13			
14		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
15	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
16		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
17	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
18	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
20	Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa		339,34
21			
22			
23	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
24	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
25	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
26		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
27		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
28	Nummer 6		
29	Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		483,17
30			
31	Nummer 2		386,54
32	Nummer 3		338,05
33	Nummer 4		309,23
34	Absatz 1 Satz 2		614,64

35	Nummer 6a		107,38
36	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
37		– A 2 bis A 5	A 5
38		– A 6 bis A 9	A 9
39		– A 10 bis A 13	A 13
40		– A 14, A 15, B 1	A 15
41		– A 16, B 2 bis B 4	B 3
42		– B 5 bis B 7	B 6
43		– B 8 bis B 10	B 9
44		– B 11	B 11
45	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
46		– A 2 bis A 5	120,80
47		– A 6 bis A 9	161,06
48		– A 10 und höher	201,32
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	102,98
51		– A 6 bis A 9	140,43
52		– A 10 bis A 13	173,21
53		– A 14 und höher	205,95
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	74,90
56		– des gehobenen Dienstes	98,29
57		– des höheren Dienstes	121,72
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 2 bis A 5	96,63
60		– A 6 bis A 9	128,85
61		– A 10 bis A 13	161,06
62		– A 14 und höher	193,27
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 2 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	66,87
70		– zwei Jahren	133,75
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		107,38
74	Nummer 2		214,74
75	Nummer 3		161,06
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		42,94
78	Nummer 2		53,69
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	93,62
81		– zwei Jahren	187,25
82	Nummer 11		614,64
83	Nummer 12		40,27
84	Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
85		Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
86	Nummer 14		24,17

87	Andere Zulagen		
88	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen	
89		– A 2 bis A 7	
90		– A 8 bis A 11	
91		– A 12 bis A 15	
92		– A 16 und höher	
93	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
94		– A 2 und A 3	
95		– A 4 bis A 6	
96		– A 7 bis A 10	
97		– A 11	
98		– A 12 bis A 15	
99		– A 16 bis B 4	
100	– B 5 bis B 7		
101	Amtszulagen		
102	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)	
103	A 2	1	40,42
104		2	74,56
105	A 3	2	40,42
106		4	74,56
107		5	37,64
108	A 4	1	40,42
109		2	74,56
110		4	8,13
111	A 5	1	40,42
112		3	74,56
113	A 6	2	40,42
114	A 7	5	50,20
115	A 8	1	64,67
116	A 9	1, 3	300,91
117	A 13	1, 11	305,81
118		7	139,78
119	A 14	5	209,66
120	A 15	3	279,52
121		8	209,66
122	A 16	10	234,47
123	B 10	1	484,50
124	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
125	Stellenzulage		
126	Vorbemerkung		
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
128		– R 1	
129		– R 2 bis R 4	
130		– R 5 bis R 7	
131		– R 8 und höher	
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
133		– R 1	
134		– R 2 bis R 4	
135		– R 5 bis R 7	
136		– R 8 und höher	

Amtszulagen			
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote	
139	R 2	1	231,81
140	R 8	1	463,52

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gesetz
zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie
zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und
vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung
(EuKoPfVODG)

Vom 21. November 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der
Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 753 wird wie folgt gefasst:

„§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 754 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 754a Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden“.

c) Nach der Angabe zu § 945b werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6

Grenzüberschreitende
vorläufige Kontenpfändung

Titel 1

Erlass des Beschlusses
zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946 Zuständigkeit

§ 947 Verfahren

§ 948 Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

§ 949 Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses
zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950 Anwendbare Vorschriften

§ 951 Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

§ 952 Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953 Rechtsbehelfe des Gläubigers

§ 954 Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 955 Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

§ 956 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

§ 957 Ausschluss der Rechtsbeschwerde

Titel 4

Schadensersatz;
Verordnungsermächtigung

§ 958 Schadensersatz

§ 959 Verordnungsermächtigung“.

2. In § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Abnahme der“ die Wörter „Vermögensauskunft und der“ eingefügt und wird nach dem Wort „Versicherung“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

3. In § 119 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Abgabe der“ die Wörter „Vermögensauskunft und der“ eingefügt.

4. § 753 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 753

Vollstreckung durch
Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische Einreichung von Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entsprechend.“

5. Nach § 754 wird folgender § 754a eingefügt:

„§ 754a

Vereinfachter
Vollstreckungsauftrag
bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronisch eingereichten Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;

2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger dem Auftrag eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument beifügt und
4. der Gläubiger versichert, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind dem Auftrag zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument beizufügen.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen, teilt er dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Absatz 2 bleibt unberührt.“

6. § 755 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gerichtsvollzieher darf auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners zu erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.“

- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner nutzen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.“

7. § 802d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung ist unbeachtlich.“

8. § 802f wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fristsetzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner bereits zuvor zur Zahlung aufgefordert hat und seit

dieser Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind, ohne dass die Aufforderung Erfolg hatte.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher errichtet in einem elektronischen Dokument eine Aufstellung mit den nach § 802c Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis).“

9. § 802g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.“

10. § 802l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.“

- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nach Absatz 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, darf dieser auch einem weiteren Gläubiger übermitteln, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen. Der Gerichtsvollzieher hat dem weiteren Gläubiger die Tatsache, dass die Daten in einem anderen Verfahren erhoben wurden, und den Zeitpunkt ihres Eingangs bei ihm mitzuteilen. Eine erneute Auskunft ist auf Antrag des weiteren Gläubigers einzuholen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seit dem Eingang der Auskunft eine Änderung der Vermögensverhältnisse, über die nach Absatz 1 Satz 1 Auskunft eingeholt wurde, eingetreten ist.

(5) Übermittelt der Gerichtsvollzieher Daten nach Absatz 4 Satz 1 an einen weiteren Gläubiger, so hat er den Schuldner davon innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung in Kenntnis zu setzen; § 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.“

11. § 829 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55, L 120 vom 5.5.2006, S. 23) zu bewirken ist.“

12. In § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Geldforderung“ die Wörter „einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten“ eingefügt und werden die Wörter „und Nebenforderungen“ gestrichen.

13. § 845 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen

- Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu bewirken ist.“
14. In § 850f Absatz 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „im Sinne des Dritten“ ein Komma und das Wort „Vierten“ eingefügt.
15. In § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „36 Satz 1“ durch die Angabe „39 Satz 1“ ersetzt.
16. § 882c wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder sieht das Handelsregister ein“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde, hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen.“
17. Dem § 882d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.“
18. § 882f wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte erstreckt sich nicht auf Angaben nach § 882b Absatz 2 Nummer 3, wenn glaubhaft gemacht wird, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk gemäß § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt entsprechend gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht, wenn die Eintragungsanordnung an dieses gemäß § 882d Absatz 1 Satz 3 übermittelt worden ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke.“
19. Dem § 882g Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.“
20. Dem Buch 8 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:
„Abschnitt 6
Grenzüberschreitende
vorläufige Kontenpfändung

Titel 1
Erlass des Beschlusses
zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 946
Zuständigkeit

(1) Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

§ 947
Verfahren

(1) Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. Soweit übermittelte Kontoinformationen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu sperren oder zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 948

Ersuchen um
Einholung von Kontoinformationen

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten und der Zeitpunkt des Eingangs dieser Daten sowie die Weiterleitung der eingegangenen Daten an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.

§ 949

Nicht rechtzeitige
Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 durch Beschluss widerrufen.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuzustellen.

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses
zur vorläufigen Kontenpfändung

§ 950

Anwendbare Vorschriften

Auf die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind die Vorschriften des Achten Buchs über die Zwangsvollstreckung sowie § 930 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und die §§ 951 bis 957 keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 951

Vollziehung von
im Inland erlassenen Beschlüssen

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vollziehen, hat der Gläubiger die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, lässt dem Schuldner den Beschluss nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des Gläubigers (§ 191). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erforderlich ist, hat der Gläubiger bereitzustellen.

§ 952

Vollziehung von in einem
anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Amtsgericht hat

1. in den in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des Gläubigers zuzustellen.

Titel 3

Rechtsbehelfe

§ 953

Rechtsbehelfe des Gläubigers

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 949 Absatz 1), soweit sie durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt sind, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Ta-

gen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung einzulegen.

§ 954

Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 850k Absatz 4 und § 850l entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.

§ 955

Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ergeht durch Beschluss.

§ 956

Rechtsmittel
gegen die Entscheidungen
nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § 955 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.

§ 957

Ausschluss der Rechtsbeschwerde

In Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

Titel 4

Schadensersatz;
Verordnungsermächtigung

§ 958

Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

§ 959

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen können die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einer obersten Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

**Weitere Änderung
der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 753 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe des folgenden Absatzes als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden.

(5) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher geeignet sein. Zur Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen gilt § 130a Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten § 130a Absatz 3 bis 6 und § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

2. § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

§ 753 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter „des folgenden Absatzes“ durch die Wörter „der folgenden Absätze“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 130d gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 42 und 43 angefügt:

„§ 42

Informationspflichten
aus Anlass des Gesetzes
zur Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung
sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften
und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

§ 43

Verordnungsermächtigung
für die Länder aus Anlass des
Gesetzes zur Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung
sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften
und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 753 Absatz 4, § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember entweder des Jahres 2018 oder des Jahres 2019 weiterhin Anwendung finden und die in den Artikeln 2 und 14 Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise erst am 1. Januar entweder des Jahres 2019 oder des Jahres 2020 in Kraft treten.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in den Artikeln 3 und 14 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise bereits am 1. Januar entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2021 in Kraft treten. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 5

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 20 Absatz 1 Nummer 17 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 766“ durch die Wörter „§ 766 sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

Die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 7“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung

Die Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1658) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 882f der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 882f Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 882f der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 882f Absatz 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung
aus Anlass des Gesetzes
zur Durchführung der Verordnung
(EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung
sonstiger zivilprozessualer, grundbuch-
rechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften
und zur Änderung der Justizbeitragsordnung

Für Aufträge, die bis zum 28. Februar 2017 eingereicht werden, kann das bis zum 30. November 2016 bestimmte Formular weiter genutzt werden.“

2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, wenn nicht das Familiengericht zuständig ist.“

2. § 53 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über die Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, wenn keine Festgebühren bestimmt sind, und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen,“.

3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 4 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.

- bb) Die Angabe zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Hauptabschnitt 3 Arrest, Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und einstweilige Verfügung“.

- b) In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 werden nach dem Wort „Arrest“ ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

- c) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 1.4:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Konten-

pfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“

- d) In Nummer 1411 wird im Gebührentatbestand Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Zurücknahme des Antrags

- a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder

- b) wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,“.

- e) In Nummer 1430 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

- 1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder

- 2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ...“.

- f) In Teil 2 wird nach der Überschrift zu Hauptabschnitt 1 folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung 2.1:

Dieser Hauptabschnitt ist auch auf Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie auf alle Verfahren über Anträge auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 954 Abs. 2 ZPO i. V. m. Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) anzuwenden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 oder Teil 8 Hauptabschnitt 3.“

- g) In Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand nach der Angabe „ZPO“ die Wörter „sowie im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014“ eingefügt.

- h) Nach Nummer 2111 wird folgende Nummer 2112 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2112	In dem Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung wird ein Antrag auf Einholung von Kontoinformationen gestellt: Die Gebühr 2111 erhöht sich auf.....	33,00 €“.

- i) Die bisherigen Nummern 2112 bis 2114 werden die Nummern 2113 bis 2115.

- j) In Nummer 2119 wird im Gebührentatbestand nach den Wörtern „Anträge auf“ das Wort „Be-

endigung,“ und vor der Angabe „§ 1084 ZPO“ die Angabe „§ 954 Abs. 2,“ eingefügt.

- k) In der Überschrift zu Teil 8 Hauptabschnitt 3 werden nach dem Wort „Arrest“ ein Komma und die Wörter „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

- l) Vorbemerkung 8.3 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 8.3:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach Teil 2 Hauptabschnitt 1.

(2) Im Verfahren auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung oder die Abänderung (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO) werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Im Fall des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

(3) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sowie im Verfahren über den Widerruf oder die Abänderung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“

- m) In Nummer 8330 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren über die Beschwerde

- 1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder

- 2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ...“.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 45 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für den Widerantrag, ferner nicht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.“

- 2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Einstweilige Anordnung in den übrigen Familiensachen, Arrest und Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“.

b) Vorbemerkung 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 1.4:

(1) Im Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften des GKG.

(2) Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und über deren Aufhebung oder Änderung werden die Gebühren nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend im Arrestverfahren und im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.“

c) Die Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Einstweilige Anordnung
in den übrigen Familiensachen,
Arrest und Europäischer Beschluss
zur vorläufigen Kontenpfändung“.

Artikel 11

**Änderung des
Gerichts- und Notarkostengesetzes**

Dem § 1 Absatz 3 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 46 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.“

Artikel 12

**Änderung des
Gerichtsvollzieherkostengesetzes**

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Verpflichteten (Schuldner) oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Gerichtsvollzieher gilt auch dann als gleichzeitig beauftragt, wenn

1. der Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 807 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die Vermögensauskunft nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist, oder

2. der Auftrag, eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen, in der Weise mit einem Auftrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 der Zivilprozessordnung verbunden ist, dass diese Amtshandlung nur im Fall des Scheiterns des Versuchs der gütlichen Einigung vorgenommen werden soll.“

2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden nach der Angabe „Nummer 440“ die Wörter „oder Nummer 441“ eingefügt und werden die Wörter „Erhebung jeder Auskunft“ durch die Wörter „Erhebung von Daten bei jeder der in den §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung genannten Stellen“ ersetzt.

3. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 207 wird durch die folgenden Nummern 207 und 208 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	16,00 €
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt: Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	8,00 €“.

b) Nummer 440 wird durch die folgenden Nummern 440 bis 442 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„440	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	13,00 €
441	Erhebung von Daten bei einer der in § 755 Abs. 1 ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	5,00 €
442	Übermittlung von Daten nach § 802I Abs. 4 ZPO	5,00 €“.

- c) Nummer 604 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „205 bis 221“ durch die Angabe „205 bis 207, 210 bis 221“ ersetzt.
- bb) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:
„Für einen nicht erledigten Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache wird in dem in Nummer 208 genannten Fall eine Gebühr nicht erhoben.“
- d) In Nummer 700 wird in Absatz 3 der Anmerkung die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- e) In Nummer 713 wird in der Spalte „Höhe“ die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Nummer 5 werden nach dem Wort „Arrests,“ die Wörter „zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,“ eingefügt und werden die Wörter „oder Aufhebung“ durch ein Komma und die Wörter „Aufhebung oder Widerruf“ ersetzt.
2. § 17 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Verfahren in der Hauptsache und ein Verfahren
- a) auf Anordnung eines Arrests oder zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
- b) auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung,
- c) über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, über die Aufhebung der Vollziehung oder über die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts sowie
- d) über die Abänderung, die Aufhebung oder den Widerruf einer in einem Verfahren nach den Buchstaben a bis c ergangenen Entscheidung.“
3. § 48 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Verfahren über den Arrest, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, die einstweilige Verfügung und die einstweilige Anordnung;“.
4. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) Vorbemerkung 3.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Ab-

änderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Abs. 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften.“

- b) Der Vorbemerkung 3.2.1 Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) gegen die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners (§ 954 Abs. 1 Satz 1 ZPO) im Fall des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014,“.
- c) Vorbemerkung 3.3.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Im Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 werden Gebühren nach diesem Unterabschnitt nur im Fall des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erhoben. In den Fällen des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bestimmen sich die Gebühren nach den für Arrestverfahren geltenden Vorschriften.“
- d) In Nummer 3514 werden im Gebührentatbestand nach dem Wort „Arrests“ ein Komma und die Wörter „des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Justizbeitreibungsgesetz
(JBeitrG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 werden die Wörter „den Vorschriften dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „745 bis 748,“ die Angabe „753 Absatz 4, §§“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „753 Absatz 4“ durch die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „753 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.
6. § 11 wird § 10.
7. § 19 wird § 11.

Artikel 15

Folgeänderungen aus Anlass der Änderung der Justizbetriebsordnung

(1) In § 1 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 459 und 459g jeweils die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 111f Absatz 3 Satz 1, in § 459 in der Überschrift und im Wortlaut und in § 459g in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 87n Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 43 Absatz 2 des IstGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 12 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „das Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.

(6) In § 197b Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) ge-

ändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „das Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.

(7) Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 123 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 17 die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.
 - b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 1403 der Anlage (Kostenverzeichnis) werden im Gebührentatbestand die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „des Justizbetriebsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 149 Absatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Vorschriften nach Satz 1 können auch dann beibehalten, geändert oder ergänzt werden, wenn die Grundbücher bereits vor dem 1. Januar 2018 von den Amtsgerichten geführt werden.“

Artikel 17

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 30b des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ werden durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

§ 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt

durch Artikel 589 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. im Zeitpunkt der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtserwerbs oder im Zeitpunkt der Eintragung des Rechtserwerbs kein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes im Grundbuch eingetragen ist.“
2. In Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs

Die Artikel 5 und 7 Satz 4 des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) werden aufgehoben.

Artikel 20

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Justizbeitreibungsgesetzes in der vom 1. Juli 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 18. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 16 tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 1 bis 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 17 und 18 Buchstabe a sowie die Artikel 6, 7, 12 und 14 Nummer 3 sowie die Artikel 17 und 19 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 4 § 43 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in Kraft.
- (4) Artikel 8 tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.
- (5) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 18 Buchstabe b und Nummer 19 tritt am 1. November 2017 in Kraft.
- (6) Artikel 14 Nummer 1, 2, 6 und 7 sowie die Artikel 15 und 20 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (7) Die Artikel 2 und 14 Nummer 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (8) Artikel 18 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- (9) Die Artikel 3 und 14 Nummer 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (10) § 43 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Anhang zu Artikel 8 Nummer 2

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Vollstreckungsauftrag
an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

- Amtsgericht _____
- Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
- Geschäftsstelle
- Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/-in

Straße, Hausnummer_____
Postleitzahl, Ort

Kontaktdaten des

- Gläubigers
- Gläubigervertreeters

Telefon	
Fax	
E-Mail	
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach)	
Geschäftszeichen	

- Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In der Zwangsvollstreckungssache**Module:****A Parteien**Zutreffendes markieren bzw. ausfüllen

A 1	Gläubiger	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 2	Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 3	Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

A 4

Bankverbindung des

Gläubigers Gläubigervertreeters abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:

zur Überweisung eingezogener Beträge

IBAN:

BIC:

(Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:

gegen

A 5

Schuldner

Herrn/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)

A 6

Gesetzlicher Vertreter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)

Herrn/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A 7

Bevollmächtigter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)

Herrn/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A 8

Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners

B

Ich reiche nur die ausgefüllten Seiten _____
(Bezeichnung der Seiten)
dem Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher ein.

überreiche ich**C****die Anlage/-n**

Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.

Vollstreckungstitel
(Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)

Vollmacht

Geldempfangsvollmacht

Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars

Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____

Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____

Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/-n _____

wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:

D

Zustellung

E**gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)****E 1**

Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird: _____

E 2

Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden.

Ratenhöhe mindestens _____ Euro

monatlicher Turnus sonstiger Turnus: _____

E 3

Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.

E 4

sonstige Weisungen

E 5

Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.

F**keine Zahlungsvereinbarung**

Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
G1	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)
G2	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.
G3	<input type="checkbox"/> erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil _____ _____ _____ Zur Glaubhaftmachung füge ich bei: _____ _____
G4	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/> _____ _____
H	<input type="checkbox"/> Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an <input type="checkbox"/> den Gläubiger <input type="checkbox"/> den Gläubigervertreter zu übersenden. <input type="checkbox"/> die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.
I	<input type="checkbox"/> Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO) Haftbefehl des Amtsgerichts _____ Datum _____ Geschäftszeichen _____
J	<input type="checkbox"/> Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung <input type="checkbox"/> für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden <input type="checkbox"/> für die folgenden Forderungen: _____ _____ _____
K	<input type="checkbox"/> Pfändung körperlicher Sachen
K1	<input type="checkbox"/> Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können
K2	<input type="checkbox"/> Taschenpfändung/Kassenpfändung
K3	<input type="checkbox"/> Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.

K4	<input type="checkbox"/> Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich nicht einverstanden.
K5	Aufträge und Hinweise zur Pfändung und Verwertung, z. B. zu besonderen Gegenständen <input type="checkbox"/> _____ _____
L	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L1	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L2	<input type="checkbox"/> Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigelegt.
Ermittlung	
L3	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde
L4	<input type="checkbox"/> des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde
L5	<input type="checkbox"/> der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
L6	<input type="checkbox"/> der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt
L7	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister
L8	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörden
L9	Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anfrage nach den Modulen L3, L7 und L8 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist) <input type="checkbox"/> _____
M	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M1	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
M2	<input type="checkbox"/> Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
M3	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt
M4	<input type="checkbox"/> Die vorstehend ausgewählte/-n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
M5	<input type="checkbox"/> Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802I Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners trage ich vor: _____ _____
N	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
N1	<input type="checkbox"/> Die Aufträge _____ werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N2	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll vor weiteren Aufträgen durchgeführt werden.

N 3	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.
N 4	<input type="checkbox"/> Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden: zuerst Auftrag _____ , (Bezeichnung des Moduls bitte angeben) danach der Auftrag/die Aufträge _____ . (Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
N 5	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge <input type="checkbox"/> _____ _____ _____
O	weitere Aufträge <input type="checkbox"/> _____ _____ <input type="checkbox"/> _____ _____ <input type="checkbox"/> _____ _____
P	Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
P 1	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des <input type="checkbox"/> Protokolls. <input type="checkbox"/> Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
P 2	<input type="checkbox"/> Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners: _____
P 3	<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
P 4	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
P 5	<input type="checkbox"/> Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
P 6	Meine Teilnahme an dem Termin <input type="checkbox"/> zur Abnahme der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/> _____ ist beabsichtigt.
P 7	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger <input type="checkbox"/> berechtigt. <input type="checkbox"/> nicht berechtigt.
P 8	sonstige Hinweise <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Q

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €

1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €

2. _____ (VV Nr. _____) _____ €

3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €

4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €

5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €

Summe _____ €**Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €

1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €

2. _____ (VV Nr. _____) _____ €

3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €

4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €

5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €

Summe _____ €_____
(Datum)_____
(Unterschrift, Auftraggeber)

Anlage 1

Forderungsaufstellung

<input type="checkbox"/>	Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:
<input type="checkbox"/>	_____ (zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)
_____ €	<input type="checkbox"/> Hauptforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Restforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Teilforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
_____ €	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
_____ €	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
_____ €	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
_____ €	Summe I
_____ €	<input type="checkbox"/> gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____ (wenn Angabe möglich) (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
_____ €	Summe II (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigervertreeters) (wenn Angabe möglich)

Anlage 2**Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags**

Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.
Modul C	<p>Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen</p> <p>Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht.</p> <p>Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.</p>
Modul G	<p>Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular zweifach einreichen.</p> <p>Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetroffen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.</p>
Modul L	<p>Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)</p> <p>Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall zulässig, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. die gegenwärtige Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners nicht bekannt ist.</p> <p>Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist. Der Nachfrage bei der Meldebehörde steht gleich die Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister (Modul L7) und die Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Modul L8) bei dem Schuldner, der in die genannten Register eingetragen ist.</p> <p>Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.</p>
Modul M	<p>Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO)</p> <p>Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher darf Daten, die er im Auftrag eines anderen Gläubigers eingeholt hat und die innerhalb der letzten drei Monate bei ihm eingegangen sind, an den weiteren Gläubiger weitergeben, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen (§ 802I Absatz 4 Satz 1 ZPO). Auf Antrag des weiteren Gläubigers ist eine erneute Auskunft nur dann einzuholen, wenn Anhaltspunkte dargelegt werden, dass nach dem Eingang der Auskunft bei dem Gerichtsvollzieher eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners eingetreten ist. Ein solcher Antrag kann – vorsorglich – bereits mit der Auftragserteilung gestellt werden.</p>

Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 21. November 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

In § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird aufgehoben.
2. § 5b wird § 5a und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5a
Verteilungsschlüssel
für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 5c Absatz 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „2001 bis 2006“ durch die Angabe „2010 bis 2015“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „2004 bis 2006“ durch die Angabe „2013 bis 2015“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „2003 bis 2005“ durch die Angabe „2012 bis 2014“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sich aus den Verteilungsschlüsseln nach Absatz 2 ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer werden auf die einzelnen Länder jeweils nach Schlüsseln verteilt, die vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen die für die Ermittlung der Schlüssel notwendigen Daten zur Verfügung. Die Anteile an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 werden jeweils nach Schlüsseln auf die Gemeinden aufgeteilt, die von den Ländern nach Absatz 2 ermittelt und durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzt werden. Die Länder ermitteln die Schlüsselzahlen ihrer Gemeinden auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die aus Bundessummen abgeleitet und durch die Länder auf Eins normiert werden.“
3. § 5c wird aufgehoben.
4. § 5d wird § 5b und in Satz 1 wird die Angabe „§ 5c“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
5. § 5e wird § 5c und die Angabe „§ 5c“ wird durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.
6. § 5f wird § 5d.

Artikel 4
Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5c“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.

(2) In § 17 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 5c“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.

(3) In § 282a Absatz 2b Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 5c“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe*

Vom 21. November 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf neue psychoaktive Stoffe im Sinne des § 2 Nummer 1.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes und
2. Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1, 2, 3a und 4 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. neuer psychoaktiver Stoff ein Stoff oder eine Zubereitung eines Stoffes aus einer der in der Anlage genannten Stoffgruppen;
2. Zubereitung ohne Rücksicht auf den Aggregatzustand ein Stoffgemisch oder die Lösung eines Stoffes

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. Herstellen das Gewinnen, das Anfertigen, das Zubereiten, das Be- oder Verarbeiten, das Reinigen, das Umwandeln, das Abpacken und das Umfüllen einschließlich Abfüllen;
4. Inverkehrbringen das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe sowie das Feilhalten, das Feilbieten, die Abgabe und das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch an andere.

§ 3

Unerlaubter Umgang mit neuen psychoaktiven Stoffen

(1) Es ist verboten, mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel zu treiben, ihn in den Verkehr zu bringen, ihn herzustellen, ihn in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, ihn zu erwerben, ihn zu besitzen oder ihn einem anderen zu verabreichen.

(2) Vom Verbot ausgenommen sind

1. nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anerkannte Verwendungen eines neuen psychoaktiven Stoffes zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken und
2. Verwendungen eines neuen psychoaktiven Stoffes durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von neuen psychoaktiven Stoffen beauftragten Behörden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 erfolgen die Sicherstellung, die Verwahrung und die Vernichtung von neuen psychoaktiven Stoffen nach den §§ 47 bis 50 des Bundespolizeigesetzes und den Vorschriften der Polizeigesetze der Länder.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können die Zollbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um neue psychoaktive Stoffe handelt, die entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 1

1. mit einem neuen psychoaktiven Stoff Handel treibt, ihn in den Verkehr bringt oder ihn einem anderen verabreicht oder
 2. einen neuen psychoaktiven Stoff zum Zweck des Inverkehrbringens
 - a) herstellt oder
 - b) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 - b) des Absatzes 1 Nummer 1 als Person über 21 Jahre einen neuen psychoaktiven Stoff an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder ihn ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
2. durch eine in Absatz 1 genannte Handlung
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 5

Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

§ 6

Datenübermittlung

Das Zollkriminalamt darf zu Straftaten nach § 4 Informationen, einschließlich personenbezogener Daten nach der aufgrund des § 7 Absatz 11 des Bundeskriminalamtgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, dem Bundeskriminalamt zur Erfüllung von dessen Aufgaben als Zentralstelle übermitteln, soweit Zwecke des Strafverfahrens dem nicht entgegenstehen. Übermittlungen nach Satz 1 sind auch zulässig, sofern sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Übermittlungsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

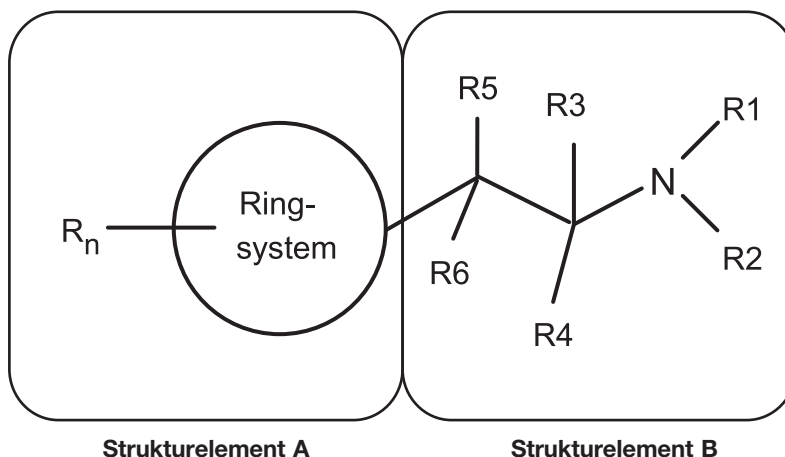
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung von Sachverständigen die Liste der Stoffgruppen in der Anlage zu ändern, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise von psychoaktiv wirksamen Stoffen, wegen des Ausmaßes ihrer missbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist.

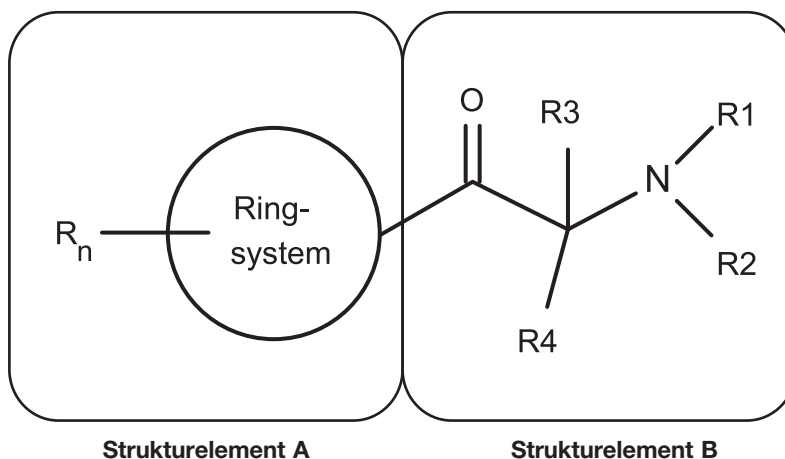
Anlage

1 Von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindungen

Eine von 2-Phenethylamin abgeleitete Verbindung ist jede chemische Verbindung, die von einer 2-Phenylethan-1-amin-Grundstruktur abgeleitet werden kann, eine maximale Molekülmasse von 500 u hat und dem nachfolgend beschriebenen modularen Aufbau aus Strukturelement A und Strukturelement B entspricht.

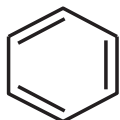


Dies schließt chemische Verbindungen mit einer Cathinon-Grundstruktur (2-Amino-1-phenyl-1-propanon) ein:

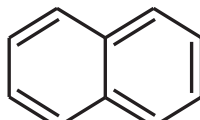
**1.1 Strukturelement A**

Für das Strukturelement A sind die folgenden Ringsysteme bzw. Strukturen eingeschlossen, wobei sich das Strukturelement B an jeder Position des Strukturelements A befinden kann:

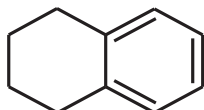
Phenyl-, Naphthyl-, Tetralinyl-, Methylendioxyphenyl-, Ethylendioxyphenyl-, Furyl-, Pyrrolyl-, Thienyl-, Pyridyl-, Benzofuranyl-, Dihydrobenzofuranyl-, Indanyl-, Indenyl-, Tetrahydrobenzodifuranyl-, Benzodifuranyl-, Tetrahydrobenzodipyranlyl-, Cyclopentyl-, Cyclohexyl-



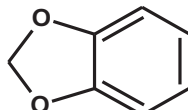
Phenyl-



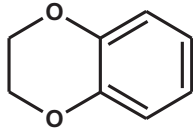
Naphthyl-



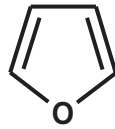
Tetralinyl-



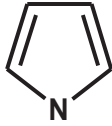
Methylendioxyphenyl-



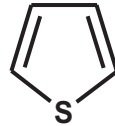
Ethylendioxyphenyl-



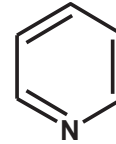
Furyl-



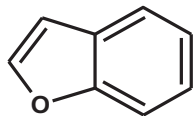
Pyrrolyl-



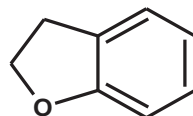
Thienyl-



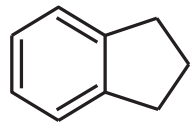
Pyridyl-



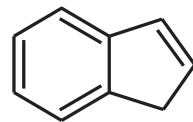
Benzofuranyl-



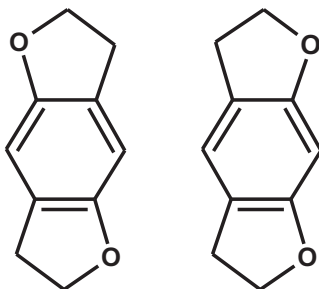
Dihydrobenzofuranyl-



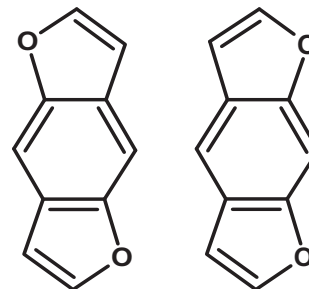
Indanyl-



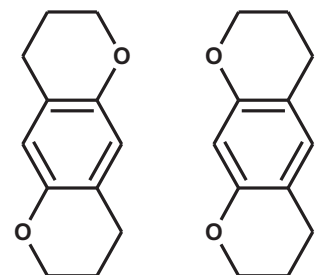
Indenyl-



Tetrahydrobenzodifuranyl-



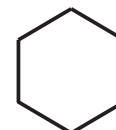
Benzodifuranyl-



Tetrahydrobenzodipyranyl-



Cyclopentyl-



Cyclohexyl-

Diese Ringsysteme können an jeder Position mit folgenden Atomen oder Atomgruppen (R_n) substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C_6), Alkenyl- (bis C_6), Alkynyl- (bis C_6), Alkoxy- (bis C_6), Carboxy-, Alkylsulfanyl- (bis C_6) und Nitrogruppen.

Die aufgeführten Atomgruppen können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal acht Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

1.2 Strukturelement B

Die 2-Aminoethyl-Seitenkette des Strukturelements B kann mit folgenden Atomen, Atomgruppen oder Ringsystemen substituiert sein:

a) R_1 und R_2 am Stickstoffatom:

Wasserstoff, Alkyl- (bis C_6), Cycloalkyl- (bis C_6), Benzyl-, Alkenyl- (bis C_6), Alkylcarbonyl- (bis C_6), Hydroxy- und Aminogruppen. Ferner sind Stoffe eingeschlossen, bei denen das Stickstoffatom Bestandteil eines cyclischen Systems ist (beispielsweise Pyrrolidinyl-, Piperidinyl-). Ein Ringschluss des Stickstoffatoms unter Einbeziehung von Teilen des Strukturelements B ist dabei möglich. Ausgenommen von den erfassten Stoffen der Stoffgruppe der von 2-Phenethylamin abgeleiteten Verbindungen sind Verbindungen, bei denen das Stickstoffatom direkt in ein cyclisches System integriert ist, das an das Strukturelement A anelliert ist.

Die Substituenten R_1 und R_2 können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal sechs Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

b) R_3 und R_4 am C_1 -Atom sowie R_5 und R_6 am C_2 -Atom:

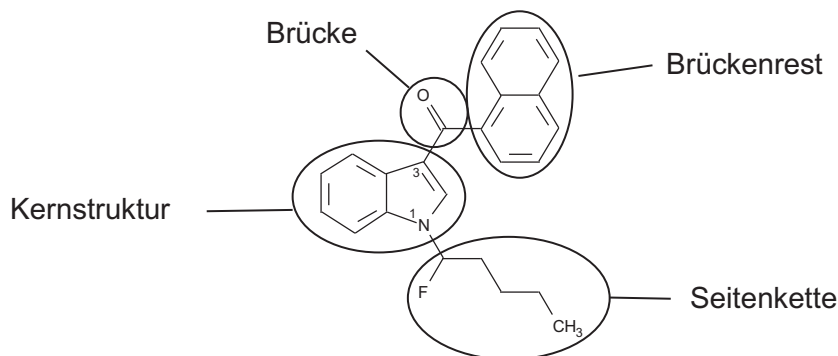
Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Alkyl- (bis C_{10}), Cycloalkyl- (bis C_{10}), Benzyl-, Phenyl-, Alkenyl- (bis C_{10}), Alkyl- (bis C_{10}), Alkyl-, Hydroxy-, Alkoxy- (bis C_{10}), Alkylsulfanyl- (bis C_{10}), Alkylloxycarbonylgruppen (bis C_{10}), einschließlich der chemischen Verbindungen, bei denen Substitutionen zu einem Ringschluss mit dem Strukturelement A führen können. Die aufgeführten Atomgruppen und Ringsysteme können weiterhin mit beliebigen, chemisch möglichen Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod substituiert sein. Die auf diese Weise entstehenden Substituenten dürfen dabei eine durchgehende Kettenlänge von maximal zehn Atomen aufweisen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen). Atome von Ringstrukturen werden dabei nicht in die Zählung einbezogen.

c) Carbonylgruppe in beta-Stellung zum Stickstoffatom (sogenannte bk-Derivate, siehe Abbildung der Cathinon-Grundstruktur unter Nummer 1: R_5 und R_6 am C_2 -Atom: Carbonylgruppe ($C=O$)).

2 Cannabimimetika/synthetische Cannabinoide

Ein Cannabimimetikum bzw. ein synthetisches Cannabinoid ist jede chemische Verbindung, die dem nachfolgend anhand eines Strukturbeispiels beschriebenen modularen Aufbau mit einer Kernstruktur entspricht, die an einer definierten Position über eine Brücke mit einem Brückenrest verknüpft ist und die an einer definierten Position der Kernstruktur eine Seitenkette trägt.

Die Abbildung verdeutlicht den modularen Aufbau am Beispiel des 1-Fluor-JWH-018:



1-Fluor-JWH-018 besitzt eine Indol-1,3-diyln-Kernstruktur, eine Carbonyl-Brücke in Position 3, einen 1-Naphthyl-Brückenrest und eine 1-Fluoropentyl-Seitenkette in Position 1.

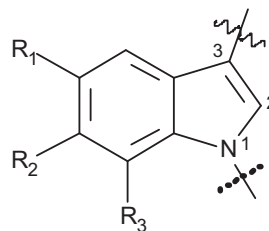
Kernstruktur, Brücke, Brückenrest und Seitenkette werden wie folgt definiert:

2.1 Kernstruktur/Gerüst

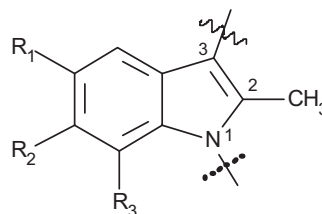
Die Kernstruktur bzw. das Gerüst schließt die nachfolgend beschriebenen Ringsysteme (Buchstabe a bis e) ein. Diese Ringsysteme können in den Positionen 5, 6 und 7 mit den folgenden Atomen oder Atomgruppen substituiert sein: Wasserstoff, Fluor, Chlor, Brom, Iod, Methyl-, Methoxy- und Nitrogruppen.

In den nachfolgenden Abbildungen (Buchstabe a bis e) werden diese Substituenten als R_1 bis R_3 bezeichnet. Die Wellenlinie gibt den Bindungsort für die Brücke an, die durchbrochene Linie gibt den Bindungsort für die Seitenkette an:

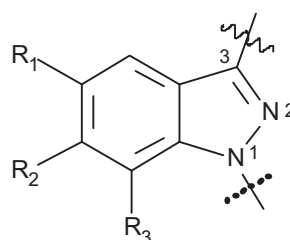
- a) Indol-1,3-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



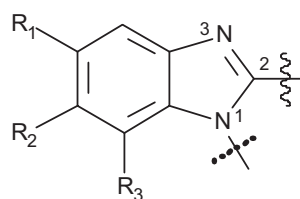
- b) 2-Methylindol-1,3-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



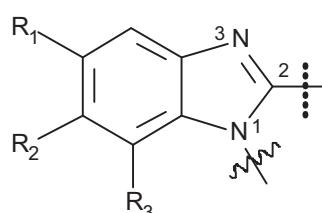
- c) Indazol-1,3-diyl
(Bindungsort für die Brücke in Position 3,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- d) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer I
(Bindungsort für die Brücke in Position 2,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 1)



- e) Benzimidazol-1,2-diyl-Isomer II
(Bindungsort für die Brücke in Position 1,
Bindungsort für die Seitenkette in Position 2)



2.2 Brücke an der Kernstruktur

Die Brücke an der Kernstruktur schließt die folgenden Strukturelemente ein, die jeweils an der unter Nummer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- Carbonyl- und Azacarbonylgruppen,
- Carboxamidogruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft),
- Carboxylgruppe (Carbonylgruppe an Kernstruktur geknüpft),
- direkt an die Kernstruktur angebundene stickstoff-, sauerstoff- oder schwefelhaltige Heterozyklen mit einer Ringgröße von bis zu fünf Atomen mit einer Doppelbindung zum Stickstoffatom an der Anknüpfungstelle.

2.3 Brückenrest

Der Brückenrest kann Kombinationen der Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff, Schwefel, Fluor, Chlor, Brom oder Iod enthalten, die eine maximale Molekülmasse von 400 u haben und folgende Strukturelemente beinhalten können:

- beliebig substituierte gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringstrukturen einschließlich Polyzyklen und Heterozyklen, wobei eine Anbindung auch über einen Substituenten an die Brücke möglich ist,
- beliebig substituierte Kettenstrukturen, die unter Einbeziehung der Heteroatome eine durchgehende Kettenlänge von maximal zwölf Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen) aufweisen.

2.4 Seitenkette

Die Seitenkette schließt folgende Strukturelemente ein, die jeweils an der unter Nummer 2.1 bezeichneten Stelle der Kernstruktur gebunden sind:

- a) gesättigte und einfach ungesättigte, verzweigte und nicht verzweigte Kohlenwasserstoffketten, die in der Kette auch Sauerstoff und Schwefelatome enthalten können, inklusive Halogen-, Trifluormethyl- und Cyano-substituenten sowie sauerstoff- und schwefelhaltige Substituenten mit einer durchgehenden Kettenlänge einschließlich Heteroatomen von drei bis sieben Atomen (ohne Mitzählung von Wasserstoffatomen),
- b) über eine Methylen-, Ethylen- oder 2-Oxoethylenbrücke gekoppelte oder direkt angebundene gesättigte, ungesättigte oder aromatische Ringe mit fünf, sechs oder sieben Ringatomen einschließlich Stickstoff-, Sauerstoff- oder Schwefelheterozyklen inklusive am Ring fluor-, chlor-, brom-, iod-, trifluormethyl-, methoxy- oder cyanosubstituierte sowie am Ringstickstoff methyl- oder ethylsubstituierte Derivate.

Artikel 2
Änderung der
Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,“.

2. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter

„oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 3
Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 1 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und durch Artikel 2 Nummer 2 das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565
zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen*

Vom 21. November 2016

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Arzneimittelgesetzes**

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

* Die Artikel 1, 2 und 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/566 der Kommission vom 8. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56).

Die Artikel 1 bis 7 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/565 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43).

a) Nach der Angabe zu § 67a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67b EU-Kompendium der Gewebereinrichtungen, EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte, Unterrichtspflichten“.

b) Nach der Angabe zu § 72b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 72c Einmalige Einfuhr von Gewebe oder Gewebezubereitungen“.

c) Nach der Angabe zu § 142 wird folgende Angabe zu § 142a eingefügt:

„§ 142a Übergangs- und Bestandsschutzvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen“.

2. Nach § 4 Absatz 30 werden die folgenden Absätze 30a bis 30d eingefügt:

„(30a) Einheitlicher Europäischer Code oder „SEC“ ist die eindeutige Kennnummer für in der Eu-

ropäischen Union verteilte Gewebe oder Geweb Zubereitungen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/565 (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43) geändert worden ist.

(30b) EU-Gewebeeinrichtungs-Code ist die eindeutige Kennnummer für Gewebeeinrichtungen in der Europäischen Union. Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt er für alle Einrichtungen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit Geweben, Geweb Zubereitungen oder mit hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut durchführen. Der EU-Gewebeeinrichtungs-Code besteht gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/86/EG aus einem ISO-Ländercode und der Gewebeeinrichtungsnummer des EU-Kompodiums der Gewebeeinrichtungen.

(30c) EU-Kompodium der Gewebeeinrichtungen ist das Register, in dem alle von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union genehmigten, lizenzierten, benannten oder zugelassenen Gewebeeinrichtungen enthalten sind und das die Informationen über diese Einrichtungen gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung enthält. Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes enthält das Register alle Einrichtungen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit Geweben, Geweb Zubereitungen oder mit hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut durchführen.

(30d) EU-Kompodium der Gewebe- und Zellprodukte ist das Register aller in der Europäischen Union in Verkehr befindlichen Arten von Geweben, Geweb Zubereitungen oder von hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut mit den jeweiligen Produktcodes.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 3“ das Komma durch die Wörter „oder die Genehmigungsnummer mit der Abkürzung „Gen.-Nr.“, Nummer“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut muss der Einheitliche Europäische Code mit der Abkürzung „SEC“ angegeben werden.“

b) In Absatz 8b Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 4, 6 und 9“ ein Komma und werden

die Wörter „der Einheitliche Europäische Code mit der Abkürzung „SEC““ eingefügt.

4. In § 14 Absatz 1 Nummer 5b werden die Wörter „Blutstammzellen oder“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellen aus dem peripheren Blut oder von“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nummer 4 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Blutstammzellen oder“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellen aus dem peripheren Blut oder von“ ersetzt.

6. In § 21a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.

7. § 63i wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Geweb Zubereitungen und hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist außerdem der EU-Gewebeeinrichtungs-Code, sofern vorhanden, und ist bei der Meldung eines Verdachts einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion ferner der Einheitliche Europäische Code, sofern vorhanden, anzugeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Reaktion“ die Wörter „zu dokumentieren und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Geweben und Geweb Zubereitungen sowie bei hämatopoetischen Stammzellen und Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist außerdem der EU-Gewebeeinrichtungs-Code, sofern vorhanden, und ist bei der Meldung eines Verdachts einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion ferner der Einheitliche Europäische Code, sofern vorhanden, anzugeben.“

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ und wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

8. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „in den Verkehr gebracht werden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „in denen sonst mit Arzneimitteln Handel getrieben wird“ die Wörter „oder die Arzneimittel einführen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verpackung“ ein Komma und das Wort „Einfuhr“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Wörter „sowie über Gewebe“ eingefügt.
- c) In Absatz 3a wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird jeweils die Angabe „§ 72b Absatz 1“ durch die Angabe „72b Absatz 1 oder § 72c“ ersetzt.
- d) In Absatz 3g Satz 2 werden die Wörter „nach den §§ 13, 20b, 20c, 72 oder § 72b Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 13 oder § 72 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3h werden die folgenden Absätze 3i und 3j eingefügt:
- „(3i) Abweichend von Absatz 3c hat die zuständige Behörde über ein begründetes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu entscheiden, in den Gewebe oder Gewebezubereitungen verbracht werden sollen, die zuvor in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt wurden, eine einführende Gewebeeinrichtung, die der Erlaubnispflicht des § 72b Absatz 1 oder des § 72c Absatz 1 unterliegt, zu inspizieren oder sonstige Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Der andere Mitgliedstaat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein begründetes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in den hämatopoetische Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut verbracht werden sollen, die zuvor in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt wurden, eine einführende Einrichtung, die der Erlaubnispflicht nach § 72 Absatz 4 oder § 72c Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 unterliegt, zu inspizieren oder sonstige Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3j) Im Fall einer Inspektion nach Absatz 3i kann die zuständige Behörde auf ein Ersuchen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gestatten, dass beauftragte Personen dieses Mitgliedstaates die Inspektion begleiten. Eine Ablehnung des Ersuchens muss die zuständige Behörde gegenüber der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates begründen. Die begleitenden Personen sind befugt, zusammen mit den mit der Überwachung beauftragten Personen Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Beförderungsmittel zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.“
- f) In Absatz 4 Nummer 2 wird nach dem Wort „Erwerb,“ das Wort „Einfuhr,“ eingefügt.
9. In § 67 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „§ 72“ ein Komma und die Angabe „§ 72b oder § 72c“ eingefügt.
10. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Arzneimittel“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wirkstoffe“ die Wörter „und Gewebe“ gestrichen.
11. Nach § 67a wird folgender § 67b eingefügt:
- „§ 67b
EU-Kompodium
der Gewebeeinrichtungen,
EU-Kompodium der Gewebe- und
Zellprodukte, Unterrichtungspflichten
- (1) Die zuständigen Behörden der Länder geben die in Anhang VIII der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Angaben in das EU-Kompodium der Gewebeeinrichtungen ein. Sie stellen sicher, dass jeder Einrichtung eine EU-Gewebeeinrichtungsnummer eindeutig zugeordnet wird.
- (2) Bei notwendigen Änderungen aktualisieren die zuständigen Behörden unverzüglich, spätestens nach zehn Werktagen, das EU-Kompodium der Gewebeeinrichtungen. Als Änderungen nach Satz 1 gelten insbesondere
1. die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis für Einrichtungen, die erlaubnispflichtige Tätigkeiten mit Geweben, Gewebezubereitungen, hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut durchführen,
 2. Änderungen der Erlaubnis, einschließlich Änderungen im Hinblick auf
 - a) eine neue Art von Geweben, Gewebezubereitungen, hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut,
 - b) eine neue Tätigkeit mit Geweben, Gewebezubereitungen, hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut oder
 - c) neue Nebenbestimmungen zur Erlaubnis,
 3. jede Rücknahme oder jeder Widerruf der Erlaubnis,
 4. eine freiwillige, auch teilweise Einstellung der Tätigkeit einer Einrichtung,
 5. Änderungen der Angaben über eine Einrichtung im Sinne des Anhangs VIII der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung sowie
 6. Änderungen wegen falscher Angaben im EU-Kompodium der Gewebeeinrichtungen.
- (3) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn sie
1. im EU-Kompodium der Gewebeeinrichtungen falsche Angaben feststellen, die diesen Mitgliedstaat betreffen, oder
 2. einen erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen über den Einheitlichen Europäischen Code im Zusammenhang mit diesem Mitgliedstaat feststellen.
- (4) Die zuständigen Behörden unterrichten die Europäische Kommission und die zuständigen

Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn das EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte einer Aktualisierung bedarf.“

12. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „für die es einer Erlaubnis nach § 72b bedarf,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „für das es einer Erlaubnis nach § 72b bedarf,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 20c“ das Komma und werden die Wörter „für die es einer Erlaubnis nach § 72b bedarf,“ gestrichen.

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen hämatopoetische Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut nur von einer einführenden Einrichtung im Sinne des § 72b Absatz 1 Satz 1 aus Staaten eingeführt werden, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Die einführende Einrichtung bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte der einführenden Einrichtung liegt oder liegen soll, im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde. Für die Einfuhr zur unmittelbaren Anwendung gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 4 Satz 2 sind die in den Anhängen I und III Teil A der Richtlinie (EU) 2015/566 der Kommission vom 8. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56) in der jeweils geltenden Fassung genannten Informationen und Unterlagen beizufügen. Abweichend von Satz 1 sind einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, hämatopoetische Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut zur unmittelbaren Anwendung beim Menschen einzuführen, nur die in Anhang I Teil A, B und C Nummer 1 bis 3 und in Anhang III Teil A Nummer 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/566 genannten Informationen und Unterlagen beizufügen. Die §§ 14 bis 19 und 72b Absatz 2c und 2d gelten entsprechend.“

13. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut mit Ausnahme solcher zur unmittelbaren Anwendung und solcher, die zur gerichteten, für eine be-

stimmte Person vorgesehenen Anwendung bestimmt sind, hat die einführende Einrichtung die in Anhang III Teil B der Richtlinie (EU) 2015/566 genannte Dokumentation bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „für die es eines Zertifikates oder einer Bescheinigung nach § 72b bedarf,“ gestrichen.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „für das es eines Zertifikates oder einer Bescheinigung nach § 72b bedarf,“ gestrichen.
- dd) In Nummer 7 wird das Komma und werden die Wörter „für die es eines Zertifikates oder einer Bescheinigung nach § 72b bedarf,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Die zuständige Behörde stellt dem Inhaber der Erlaubnis nach § 72 Absatz 4 Satz 2 eine Bescheinigung nach Maßgabe des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2015/566 aus, wenn ein Zertifikat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfüllt sind.“

14. § 72b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Gewebe im Sinne von § 1a Nummer 4 des Transplantationsgesetzes oder Gewebesubereitungen im Sinne von § 20c Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 dürfen nur von einer einführenden Gewebereinrichtung eingeführt werden, die diese Tätigkeit gewerbs- oder berufsmäßig ausübt und die über die Einfuhr einen Vertrag mit einem Drittstaatlieferanten geschlossen hat. Drittstaatlieferant ist eine Gewebereinrichtung oder eine andere Stelle in einem Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die für die Ausfuhr von Geweben oder Gewebesubereitungen, die sie an die einführende Gewebereinrichtung liefert, verantwortlich ist. Die einführende Gewebereinrichtung bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte der einführenden Gewebereinrichtung liegt oder liegen soll, im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde. Für die Einfuhr von Gewebesubereitungen zur unmittelbaren Anwendung gilt § 72 Absatz 2 entsprechend.

(1a) Dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 3 sind die in den Anhängen I und III Teil A der Richtlinie (EU) 2015/566 genannten Informa-

tionen und Unterlagen beizufügen. Abweichend von Satz 1 sind einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, Gewebezubereitungen zur unmittelbaren Anwendung bei Menschen einzuführen, nur die in Anhang I Teil A, B und C Nummer 1 bis 3 und in Anhang III Teil A Nummer 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/566 genannten Informationen und Unterlagen beizufügen. § 20c Absatz 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Der Einführer“ durch die Wörter „Die einführende Gewebeeinrichtung“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „den Einführer“ durch die Wörter „die einführende Gewebeeinrichtung“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „den Einführer“ durch die Wörter „die einführende Gewebeeinrichtung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die einführende Gewebeeinrichtung hat die in Anhang III Teil B der Richtlinie (EU) 2015/566 genannte Dokumentation bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „vom Einführer“ durch die Wörter „von der einführenden Gewebeeinrichtung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die zuständige Behörde stellt dem Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 1 eine Bescheinigung nach Maßgabe des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2015/566 aus, wenn ein Zertifikat nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3, erfüllt sind.

(2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem Knochenmark, die zur gerichteten, für eine bestimmte Person vorgesehenen Anwendung bestimmt sind.

(2c) Der Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 3 hat jede Veränderung der in § 20c Absatz 2 genannten Voraussetzungen und jede wesentliche Änderung seiner Einfuhrfähigkeiten unter Vorlage von Nachweisen der zuständigen Behörde im Voraus anzuzeigen. Der Inhaber der Erlaubnis darf die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat. Als wesentliche Änderung der Einfuhrfähigkeiten gelten insbesondere Änderungen im Hinblick auf

1. die Art der eingeführten Gewebe oder Gewebezubereitungen,
2. die in einem Drittstaat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ausgeübten

Tätigkeiten, die sich auf die Qualität und die Sicherheit der eingeführten Gewebe oder Gewebezubereitungen auswirken können, oder

3. die eingesetzten Drittstaatlieferanten.

Nimmt der Inhaber der Erlaubnis eine einmalige Einfuhr im Sinne des § 72c Absatz 2 von Geweben oder Gewebezubereitungen vor, die von einem Drittstaatlieferanten stammen, der nicht Gegenstand dieser Erlaubnis ist, so gilt eine solche einmalige Einfuhr nicht als wesentliche Änderung, sofern die Erlaubnis der einführenden Gewebeeinrichtung die Einfuhr derselben Art von Geweben oder Gewebezubereitungen von einem anderen Drittstaatlieferanten umfasst.

(2d) Der Inhaber der Erlaubnis hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Genehmigung, Erlaubnis oder Bescheinigung eines Drittstaatlieferanten für die Ausfuhr von Geweben oder Gewebezubereitungen durch die zuständige Behörde des Staates, in dem der Drittstaatlieferant ansässig ist,

2. jede sonstige Entscheidung, die

a) wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen von der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Drittstaatlieferant ansässig ist, getroffen wurde und

b) für die Qualität und die Sicherheit der eingeführten Gewebe oder Gewebezubereitungen relevant sein kann,

3. die vollständige oder teilweise Einstellung seiner Einfuhrfähigkeit und

4. einen unvorhergesehenen Wechsel der verantwortlichen Person nach § 20c.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. Nach § 72b wird folgender § 72c eingefügt:

„§ 72c

Einmalige Einfuhr von Gewebe oder Gewebezubereitungen

(1) Gewebe im Sinne von § 1a Nummer 4 des Transplantationsgesetzes oder Gewebezubereitungen im Sinne von § 20c Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, die Gegenstand einer einmaligen Einfuhr sind, dürfen nur von einer einführenden Gewebeeinrichtung im Sinne des § 72b Absatz 1 Satz 1 eingeführt werden. Die einführende Gewebeeinrichtung bedarf für die einmalige Einfuhr einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte der einführenden Gewebeeinrichtung liegt oder liegen soll.

(2) Eine einmalige Einfuhr ist die Einfuhr eines Gewebes oder einer Gewebezubereitung im Auftrag einer bestimmten Person, die dieses Gewebe oder diese Gewebezubereitung bei einem Drittstaatlieferanten für die zukünftige Verwendung für sich oder Verwandte ersten oder zweiten Grades gelagert hat. Es ist erlaubt, das Gewebe oder die Gewebezubereitung an eine Person abzugeben, die Ärztin

oder Arzt ist und die das Gewebe oder die Gewebesubereitung bei der bestimmten Person oder der nahe verwandten Person anwenden soll. Die Abgabe des Gewebes oder der Gewebesubereitung an andere als die vorgenannten Personen ist ausgeschlossen.

(3) Dem Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anhang I mit Ausnahme des Teils F der Richtlinie (EU) 2015/566 genannten Informationen und Unterlagen beizufügen. § 20c Absatz 2 bis 5 und 7 ist entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde stellt dem Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 eine Bescheinigung nach Maßgabe des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2015/566 aus. § 72b Absatz 2c Satz 1 und 2 und Absatz 2d ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hämatopoetische Stammzellen und Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 sind die Vorgaben der §§ 14 bis 19 entsprechend anzuwenden.“

16. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Land“ durch das Wort „Staat“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 72“ ein Komma und die Angabe „§ 72b oder § 72c“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 21a genehmigt,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Gewebesubereitungen, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 21a Absatz 1 genehmigt sind, und hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 21a Absatz 1 genehmigt sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn

1. sie von einer Einrichtung, die Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 13, 20c, 72, 72b oder nach § 72c für Tätigkeiten mit diesen Gewebesubereitungen oder hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist, auf vorliegende Bestellung einer einzelnen Person in geringer Menge bestellt werden und von dieser Einrichtung an das anwendende Krankenhaus oder den anwendenden Arzt abgegeben werden,
2. sie in dem Staat, aus dem sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen,
3. für sie hinsichtlich der Funktionalität vergleichbare Arzneimittel für das betreffende Anwendungsgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Verfügung stehen und
4. im Fall des Verbringens aus einem Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Bestellung und Abgabe auf Grund einer ärztlichen Verschreibung erfolgt.“

d) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 3b.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 3“ durch die Wörter „und den Absätzen 3 und 3a“ ersetzt, werden die Wörter „und des Absatzes 3“ durch die Wörter „und der Absätze 3 und 3a“ ersetzt und wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „ferner in den Fällen des Absatzes 3a auch mit Ausnahme der §§ 20b bis 20d, 72, 72b, 72c, 96 Nummer 18b und 18d und des § 97 Absatz 2 Nummer 7a“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Auf Arzneimittel nach Absatz“ die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird nach den Wörtern „mit Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

17. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18a wird folgende Nummer 18b eingefügt:

„18b. ohne Erlaubnis nach § 72 Absatz 4 Satz 2, § 72b Absatz 1 Satz 3 oder § 72c Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 72c Absatz 4 Satz 1, dort genannte hämatopoetische Stammzellen, Stammzellzubereitungen, Gewebe oder Gewebesubereitungen einführt,“

b) Die bisherige Nummer 18b wird Nummer 18c.

c) Die bisherige Nummer 18c wird aufgehoben.

18. In § 97 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 72b Absatz 1 Satz 2, entgegen § 52a Absatz 8, § 67 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 52a Absatz 8, § 67 Absatz 8 Satz 1, § 72b Absatz 2c Satz 1“ ersetzt und wird die Angabe „§ 73 Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 3b“ ersetzt.

19. In § 134 Satz 2 werden die Wörter „Blutstammzellen oder“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellen aus dem peripheren Blut oder von“ ersetzt.

20. In § 139 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.

21. Nach § 142 wird folgender § 142a eingefügt:

„§ 142a

Übergangs- und
Bestandsschutzvorschrift
aus Anlass des Gesetzes zur

Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebesubereitungen

(1) Für autologes Blut für die Herstellung von biotechnologisch bearbeiteten Gewebeprodukten ist § 72b in der bis einschließlich 25. November 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wer am 26. November 2016 eine Erlaubnis nach der bis einschließlich 25. November 2016 geltenden Fassung des § 72 Absatz 1 für die Einfuhr von hämatopoetischen Stammzellen und Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut oder eine Erlaubnis nach der bis einschließlich 25. November 2016 geltenden Fassung des § 72b Absatz 1 besitzt, muss ab dem 29. April 2017 die Anforderungen des § 72 Absatz 4 und 5, § 72a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1e, § 72b Absatz 1, 1a, 2 Satz 2, Absatz 2a, 2c, 2d und des § 72c erfüllen.“

Artikel 1a

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

§ 18 Absatz 1 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „oder 3a“ durch die Wörter „oder Absatz 3b“ ersetzt.
2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. das Namenszeichen des Apothekers, der das Arzneimittel abgegeben oder die Abgabe beaufsichtigt hat.“
3. Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Soweit aus Gründen der Arzneimittelsicherheit besondere Hinweise geboten sind, sind diese bei der Abgabe mitzuteilen. Diese Mitteilung ist aufzuzeichnen.“

Artikel 2

Änderung des Transplantationsgesetzes

Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8d Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „verwendeten“ das Komma durch die Wörter „sowie der“ ersetzt und nach den Wörtern „ausgeführten Gewebe“ die Wörter „einschließlich des Ursprungs- und des Bestimmungsstaates der Gewebe“ eingefügt.
2. § 8f wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Transfusionsgesetzes

Das Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Blutstammzellen“ durch die Wörter „Hämatopoetische Stammzellen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Wörter „Blutstammzellen und“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellen aus dem peripheren Blut und von“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Nach § 11 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist für die Rückverfolgung zusätzlich die eindeutige Spendennummer gemäß § 2 Nummer 21 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung zu protokollieren und aufzubewahren. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von der Verpflichtung nach Satz 1 Ausnahmen vorzusehen.“

3. Nach § 14 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut sind mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil B der Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/565 (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu dokumentieren.“

4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Chargenbezeichnung“ die Wörter „und, sofern vorhanden, den Einheitlichen Europäischen Code gemäß § 4 Absatz 30a des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung

Die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5b

Ergänzende
Vorschriften für die Kodierung
von Gewebe und Gewebezubereitungen

- § 41a Europäisches Kodierungssystem für Gewebe und Gewebezubereitungen
- § 41b Bestimmungen für die Verwendung des Einheitlichen Europäischen Codes; Meldepflichten
- § 41c Kodierung in anderen Fällen und sonstige Pflichten der Gewebereinrichtungen
- § 41d Format des Einheitlichen Europäischen Codes“.
- b) Folgende Angabe zu § 43 wird angefügt:
- „§ 43 Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen“.
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 oder § 72 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 13, 20b, 20c, 72 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2, § 72b Absatz 1 Satz 3, § 72c Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 20c Abs. 1 oder § 72b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 20c Absatz 1, § 72b Absatz 1 oder § 72c Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 20 bis 27 werden angefügt:
- „20. ist Spendenkennungssequenz der erste Teil des Einheitlichen Europäischen Codes, bestehend aus dem EU-Gewebereinrichtungs-Code und der eindeutigen Spendennummer,
21. ist eindeutige Spendennummer die eindeutige Nummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/86/EG der Kommission vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/565 (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43) geändert worden ist, die einer bestimmten Gewebespende nach dem von der Entnahme- oder Gewebereinrichtung festzulegenden Zuteilungssystem zugewiesen wird,
22. ist Produktkennungssequenz der zweite Teil des Einheitlichen Europäischen Codes, bestehend aus dem Produktcode, der Splitnummer und dem Verfallsdatum,
23. ist Produktcode die Kennung der spezifischen Art der Gewebe oder Gewebezubereitung im EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte gemäß § 4 Absatz 30d des Arzneimittelgesetzes; der Produktcode besteht aus
- a) der Kennung des Systems für die Produktkodierung, das die Einrichtung verwendet („E“ für EUTC, „A“ für ISBT128, „B“ für Eurocode), und
- b) der Produktnummer für Gewebe oder Gewebezubereitungen im betreffenden Produktkodierungssystem für das Gewebe oder die Gewebezubereitungsart,
24. ist Splitnummer die Nummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/86/EG, die der Unterscheidung und eindeutigen Kennzeichnung von Geweben oder Gewebezubereitungen dient, die mit derselben eindeutigen Spendennummer und demselben Produktcode gekennzeichnet sind und aus derselben Einrichtung stammen,
25. ist Verfallsdatum das Datum gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/86/EG, bis zu dem die Gewebe oder Gewebezubereitungen verwendet werden können,
26. ist EUTC das von der Europäischen Union entwickelte Produktkodierungssystem für Gewebe und Gewebezubereitungen, das aus einem Register aller in der Europäischen Union im Verkehr befindlichen Gewebe, Gewebezubereitungen und Gewebezubereitungsarten mit den jeweiligen Produktcodes besteht,
27. ist „für den Verkehr freigeben“ ein Inverkehrbringen im Sinne von § 4 Absatz 17 des Arzneimittelgesetzes.“
4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 13 und 72“ durch die Angabe „§§ 13, 20b, 20c, 72, 72b und 72c“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 13“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „oder § 72c Absatz 4“ eingefügt.
6. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Blutstammzellzubereitungen“ durch die Wörter „hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „oder § 72c Absatz 4“ eingefügt.
9. In § 17 Absatz 6 Satz 1 und 5 wird jeweils nach der Angabe „§ 52a“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden jeweils nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „oder § 72c Absatz 4“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „oder § 72c Absatz 4“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind bei hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut zum Zweck der Rückverfolgbarkeit zumindest Aufzeichnungen mit den Angaben nach Anhang VI Teil A der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung in einem geeigneten Speichermedium mindestens 30 Jahre aufzubewahren.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sicherstellen, dass ein schriftlicher Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1a geschlossen wurde.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für die Einfuhr von hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut aus Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, hat die einführende Einrichtung einen schriftlichen Vertrag mit dem jeweiligen Drittstaatlieferanten zu schließen, wenn dieser Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Ausfuhr in die Europäische Union von hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut, die in die Europäische Union eingeführt werden sollen, durchführt. In dem Vertrag sind die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen festzulegen, die zu erfüllen sind, damit sichergestellt ist, dass die Standards der Guten Herstellungspraxis bei den einzuführenden Stammzellen oder Stammzellzubereitungen eingehalten wurden. § 32 Absatz 2a Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(1b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 1a gelten nicht für die einmalige Einfuhr nach § 72c des Arzneimittelgesetzes.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei hämatopoetischen Stammzellen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist über die Entnahme ein Entnahmebericht zu erstellen. § 34 Absatz 7 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Unbeschadet der Anforderungen des § 10 Absatz 8a des Arzneimittelgesetzes ist für hämatopoetische Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut § 36 Absatz 8 entsprechend anzuwenden. Für die Kodierung von hämatopoetischen Stammzellen und Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut ist Abschnitt 5b entsprechend anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Abweichend von Absatz 12 Satz 3 und Absatz 13 ist bei hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut für die Meldung von schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen und schwerwiegenden Zwischenfällen § 40 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

11a. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Verbringen von Arzneimitteln
nach § 73 Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes

(1) Wer Fertigarzneimittel nach § 73 Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat folgende Angaben aufzuzeichnen:

1. die Bezeichnung des verbrachten Arzneimittels,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
3. die Chargenbezeichnung oder die Bezeichnung und die Menge des Arzneimittels,
4. sofern vorhanden, den Einheitlichen Europäischen Code nach § 4 Absatz 30a des Arzneimittelgesetzes,
5. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferanten,
6. den Namen und die Anschrift der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
7. den Namen und die Anschrift der verschreibenden Ärztin oder des verschreibenden Arztes, an die oder den das Arzneimittel abgegeben wird,
8. das Datum der Bestellung und der Abgabe und
9. den Namen und die Anschrift des Krankenhauses, der Ärztin oder des Arztes, an die oder den das Arzneimittel abgegeben wird.

Soweit aus Gründen der Arzneimittelsicherheit besondere Hinweise geboten sind, sind diese bei der Abgabe mitzuteilen. Diese Mitteilung ist aufzuzeichnen.

(2) Die Abgabe erfolgt unter der Verantwortung der sachkundigen Person nach § 14 des Arzneimittelgesetzes oder der verantwortlichen Person nach § 20c des Arzneimittelgesetzes. § 41 gilt entsprechend.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. sicherstellen, dass ein schriftlicher Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 2a geschlossen wurde.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Für die Einfuhr von Geweben oder Gewebezubereitungen aus Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, hat die Gewebereinrichtung einen schriftlichen Vertrag mit dem jeweiligen Drittstaatlieferanten zu schließen, wenn dieser Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entnahme oder Gewinnung, mit den für die Gewinnung erforderlichen Laboruntersuchungen, mit der Be- und Verarbeitung, Konservierung, Prüfung, Lagerung oder Ausfuhr in die Europäische Union von Geweben und Gewebezubereitungen, die in die Europäische Union eingeführt werden sollen, durchführt. In dem Vertrag sind die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen festzulegen, die zu erfüllen sind, damit sichergestellt ist, dass die Standards der Guten fachlichen Praxis bei den einzuführenden Geweben und Gewebezubereitungen eingehalten wurden. Der Vertrag entspricht mindestens den Anforderungen, die in Anhang IV der Richtlinie (EU) 2015/566 der Kommission vom 8. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. In dem Vertrag ist das Recht der zuständigen Behörde festzulegen, während der Laufzeit des Vertrages und für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages die Einrichtungen des Drittstaatlieferanten einschließlich seiner Tätigkeiten durch Inspektion zu überprüfen.

(2b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 2a gelten nicht für die einmalige Einfuhr nach § 72c des Arzneimittelgesetzes.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. sofern erforderlich, der Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 oder der eindeutigen Spendennummer nach § 41b Absatz 2.“

b) In Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Beschreibung und“ die Wörter „sofern erforderlich, die Spendenkennungs-

sequenz nach § 41b Absatz 1 oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2, ansonsten der“ eingefügt.

14. § 36 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei eingeführten Geweben und Gewebezubereitungen der Staat, in dem sie entnommen wurden, sowie der Ausfuhrstaat, sofern dieser nicht der Staat der Entnahme ist.“

15. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 72b Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 72b Absatz 1 und 2 und § 72c Absatz 1“ ersetzt.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „notwendigen Angaben“ die Wörter „gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt, wird nach den Wörtern „und der vermuteten Reaktion“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie, sofern vorhanden, den Einheitlichen Europäischen Code gemäß § 4 Absatz 30a des Arzneimittelgesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erstmeldung“ die Wörter „gemäß Anhang III Teil B der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „notwendigen Angaben“ die Wörter „gemäß Anhang IV Teil A der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Erstmeldung“ die Wörter „gemäß Anhang IV Teil B der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

17. Dem § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zweck der Rückverfolgbarkeit sind mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil A der Richtlinie 2006/86/EG in der jeweils geltenden Fassung in einem geeigneten Speichermedium mindestens 30 Jahre aufzubewahren.“

18. Nach § 41 wird folgender Abschnitt 5b eingefügt:

„Abschnitt 5b

Ergänzende

Vorschriften für die Kodierung
von Gewebe und Gewebezubereitungen

§ 41a

Europäisches Kodierungssystem
für Gewebe und Gewebezubereitungen

(1) Gewebe oder Gewebezubereitungen, die zum Zweck der Anwendung beim Menschen in

Verkehr gebracht werden, müssen mit einem Einheitlichen Europäischen Code gekennzeichnet sein.

(2) Eine Freigabe zum Inverkehrbringen von Geweben oder Gewebezubereitungen nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Endverpackung mit dem Einheitlichen Europäischen Code gekennzeichnet ist. Bei Geweben oder Gewebezubereitungen, die für einen anderen als den in Absatz 1 genannten Zweck für den Verkehr freigegeben werden, müssen die Kennzeichnung des Gewebes oder der Gewebezubereitung und das Begleitdokument zumindest die Spendenkennungssequenz enthalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Keimzellen aus Partnerspenden und imprägnierte Eizellen aus Partnerspenden,
2. Gewebe oder Gewebezubereitungen, die von der Gewinnung bis zur Anwendung innerhalb derselben Einrichtung verbleiben,
3. Gewebezubereitungen, die aus Staaten eingeführt wurden, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sofern sie von der Einfuhr bis zur Anwendung beim Menschen innerhalb derselben Einrichtung verbleiben und die Einrichtung eine Erlaubnis für die Einfuhr dieser Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 72 Absatz 1 oder Absatz 2, § 72b Absatz 1 oder § 72c Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes hat, und
4. Gewebezubereitungen, die aufgrund eines Notfalls eingeführt werden; Notfall ist eine unvorhergesehene Situation, in der es keine andere Möglichkeit gibt, als schnellstmöglich eine Gewebezubereitung einzuführen, um diese unverzüglich bei einer bestimmten Person anzuwenden, deren Gesundheit ohne eine solche Einfuhr erheblich gefährdet wäre.

Innerhalb derselben Einrichtung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 bedeutet, dass alle Tätigkeiten von der Gewinnung oder der Einfuhr bis zur Anwendung beim Menschen unter der Verantwortung derselben verantwortlichen Person und im Rahmen desselben Systems für das Qualitätsmanagement und desselben Systems für die Rückverfolgbarkeit in einer Einrichtung der Krankenversorgung durchgeführt werden. Unbeschadet von Satz 1 können Einrichtungen diese Gewebe und Gewebezubereitungen mit der Spendenkennungssequenz oder mit dem Einheitlichen Europäischen Code kennzeichnen.

§ 41b

Bestimmungen für die Verwendung des Einheitlichen Europäischen Codes; Meldepflichten

(1) Sofern Gewebe oder Gewebezubereitungen gemäß § 41a mit einem Einheitlichen Europäischen Code zu kennzeichnen sind, sind Gewebespenden unbeschadet des § 34 Absatz 6 zum Zeitpunkt ihrer Entnahme mit einer eindeutigen Spendennummer zu kennzeichnen. Die Entnah-

meeinrichtung legt das Zuteilungssystem, das für die Kennzeichnung mit der eindeutigen Spendennummer erforderlich ist, in einer vorher erstellten Standardarbeitsanweisung fest. Sie ergänzt die eindeutige Spendennummer mit ihrem EU-Gewebereinrichtungs-Code gemäß § 4 Absatz 30b des Arzneimittelgesetzes zu einer Spendenkennungssequenz. Der an die Gewebereinrichtung zu übermittelnde Entnahmebericht ist mit der Spendenkennungssequenz zu versehen.

(2) Bei einer Entnahmeeinrichtung, die gemäß § 20b Absatz 2 oder § 14 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes für ihre Tätigkeiten keiner Erlaubnis bedarf, hat die vertraglich verbundene Gewebereinrichtung sicherzustellen, dass die Entnahmeeinrichtung ein geeignetes Zuteilungssystem für die eindeutige Spendennummer verwendet. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der an die Gewebereinrichtung zu übermittelnde Entnahmebericht ist von der Entnahmeeinrichtung mit der eindeutigen Spendennummer zu versehen.

(3) Die Gewebereinrichtung, die eine Gewebespende von einer Entnahmeeinrichtung nach Absatz 2 erhalten hat, ergänzt die eindeutige Spendennummer mit ihrem EU-Gewebereinrichtungs-Code zu einer Spendenkennungssequenz.

(4) Gewebe oder Gewebezubereitungen, die aus Staaten eingeführt werden, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind von der einführenden Gewebereinrichtung mit der Spendenkennungssequenz zu kennzeichnen.

(5) Die Gewebereinrichtung kennzeichnet Gewebe oder Gewebezubereitungen spätestens vor der Freigabe zum Inverkehrbringen zur Anwendung beim Menschen mit dem Einheitlichen Europäischen Code. Die Kennzeichnung mit dem Einheitlichen Europäischen Code ist wie folgt vorzunehmen:

1. die von der Entnahmeeinrichtung nach Absatz 1 oder von der Gewebereinrichtung nach Absatz 3 oder Absatz 4 zugeteilte Spendenkennungssequenz wird als erster Teil des Einheitlichen Europäischen Codes verwendet,
2. die Gewebereinrichtung legt das für die Produktkennungssequenz verwendete Produktkodierungssystem in einer Standardarbeitsanweisung fest,
3. für den zweiten Teil des Einheitlichen Europäischen Codes wird aus dem EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte gemäß § 4 Absatz 30d des Arzneimittelgesetzes mit dem festgelegten Produktkodierungssystem die Produktnummer für das Gewebe oder die Gewebezubereitung ermittelt und mit der Kennung des Produktkodierungssystems zum Produktcode als ersten Teil der Produktkennungssequenz vervollständigt,
4. die Produktkennungssequenz wird durch eine geeignete Splitnummer und das Verfallsdatum vervollständigt; bei Geweben oder Gewebezubereitungen, für die kein Verfallsdatum erforder-

derlich ist, ist spätestens vor ihrem Inverkehrbringen zur Anwendung beim Menschen als Verfallsdatum „00000000“ anzugeben.

Der Einheitliche Europäische Code wird unlöschar auf dem Etikett des Gewebes oder der Gewebezubereitung dauerhaft angebracht. Dieser Einheitliche Europäische Code wird außerdem in dem Begleitdokument nach § 36 Absatz 8 Satz 1 vermerkt. Kann der Einheitliche Europäische Code aus Platzmangel nicht auf dem Etikett untergebracht werden, muss er durch das Begleitdokument eindeutig den mit diesem Etikett verpackten Geweben oder Gewebezubereitungen zuzuordnen sein.

(6) Die Spendenkennungssequenz darf nicht mehr geändert werden, nachdem sie den für den Verkehr freigegebenen Geweben oder Gewebezubereitungen zugeteilt worden ist. Dies gilt nicht für die Berichtigung eines Kodierungsfehlers. Jede Berichtigung ist vollständig zu dokumentieren.

§ 41c

Kodierung in anderen Fällen und sonstige Pflichten der Gewebeeinrichtungen

(1) Werden Gewebe oder Gewebezubereitungen, die nach § 41a der Pflicht zur Kodierung unterliegen, von einer Gewebeeinrichtung zu anderen Zwecken als der Anwendung beim Menschen für den Verkehr freigegeben, so sind die Gewebe oder Gewebezubereitungen und das Begleitdokument vor der Freigabe zum Inverkehrbringen zumindest mit der Spendenkennungssequenz zu kennzeichnen. Die Produktkennungssequenz wird in diesem Fall von einer nachfolgenden Gewebeeinrichtung spätestens vor der Freigabe zum Inverkehrbringen zur Anwendung beim Menschen nach § 41b Absatz 5 ergänzt. Sofern die Produktkennungssequenz bereits vorhanden ist, aber aufgrund einer Veränderung des Gewebes oder der Gewebezubereitung nicht mehr zutreffend ist, aktualisiert die nachfolgende Gewebeeinrichtung den Produktcode entsprechend dem von ihr festgelegten Produktkodierungssystem und ergänzt diesen, sofern erforderlich, durch eine geeignete Splitnummer und das Verfallsdatum zu einer neuen Produktkennungssequenz.

(2) Die Einrichtungen informieren die zuständige Behörde, wenn

1. Angaben im EU-Kompendium der Gewebeeinrichtungen nach § 4 Absatz 30c des Arzneimittelgesetzes aktualisiert oder berichtigt werden müssen,
2. Angaben im EU-Kompendium der Gewebe- und Zellprodukte nach § 4 Absatz 30d des Arzneimittelgesetzes aktualisiert werden müssen oder
3. die Gewebeeinrichtung bei Geweben und Gewebezubereitungen, die sie von anderen Einrichtungen in der Europäischen Union erhält, einen erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen über den Einheitlichen Europäischen Code feststellt.

(3) Ist der Einheitliche Europäische Code nicht vorschriftsmäßig auf dem Etikett angebracht, so treffen die Gewebeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anforderungen des § 41b und des Absatzes 1 Satz 2 und 3 erfüllt werden.

§ 41d

Format des Einheitlichen Europäischen Codes

(1) Der Einheitliche Europäische Code muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. der Einheitliche Europäische Code wird in visuell lesbarer Form angezeigt; ihm ist das Akronym „SEC“ vorangestellt;
2. der Einheitliche Europäische Code wird mit der Spendenkennungssequenz und der Produktkennungssequenz, getrennt durch eine Leerstelle oder in zwei aufeinanderfolgenden Zeilen, gedruckt.

(2) Andere Systeme für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit können zusätzlich verwendet werden.“

18a. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „ergänzt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. entgegen § 31a Absatz 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt.“

19. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsvorschrift
aus Anlass des Gesetzes
zur Umsetzung der Richtlinien
(EU) 2015/566 und (EU) 2015/565
zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen

Auf Gewebe, Gewebezubereitungen sowie hämatopoetische Stammzellen und Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut, die bereits am 29. Oktober 2016 gelagert sind und die bis zum 28. Oktober 2021 für den Verkehr freigegeben werden, sind § 20 Absatz 3, § 31 Absatz 4a und 8a Satz 2, § 31 Absatz 14 und Abschnitt 5b nicht anzuwenden und sind § 34 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2, § 40 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 und § 41 Absatz 1 in der jeweils bis zum 25. November 2016 geltenden Fassung bis zum 28. Oktober 2021 weiter anzuwenden. Sofern diese Gewebe, diese Gewebezubereitungen oder diese hämatopoetischen Stammzellen oder Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut nicht bis zum 28. Oktober 2021 für den Verkehr freigegeben werden und bei ihnen der Einheitliche Europäische Code nicht angebracht werden kann, sind sie nach § 41b Absatz 5 Satz 4 zu kennzeichnen.“

Artikel 5
Änderung der
TPG-Gewebeverordnung

Die TPG-Gewebeverordnung vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 512), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden vor dem Wort „Kennzeichnungskode“ die Wörter „sofern nach § 41a der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung erforderlich, die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, ansonsten der“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Beschreibung des entnommenen Gewebes und, sofern nach § 41a der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung erforderlich, die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, ansonsten den Kennzeichnungskode;“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird vor dem Semikolon am Ende ein Komma und werden die Wörter „sofern das Gewebe nach § 41a der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht mit dem Einheitlichen Europäischen Code nach Nummer 6 gekennzeichnet ist“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. dem Einheitlichen Europäischen Code nach § 4 Absatz 30a des Arzneimittelgesetzes, sofern vorhanden.“

3. § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschreibung des betroffenen Gewebes und, sofern vorhanden, der Einheitliche Europäische Code nach § 4 Absatz 30a des Arzneimittelgesetzes, ansonsten der Kennzeichnungskode und“.

4. In § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung der
TPG-Gewebeeinrichtungen-Registerverordnung

Die TPG-Gewebeeinrichtungen-Registerverordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2446), die durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der
Blutstammzelleinrichtungen-Registerverordnung

Die Blutstammzelleinrichtungen-Registerverordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3081) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e tritt am 29. April 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. November 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

**Achtundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 10. November 2016

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der elf alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2015**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2015 – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	214 183 877 Euro,
– in Berlin	<u>18 013 935 Euro,</u>
– insgesamt	232 197 812 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	107 091 939 Euro,
– in Berlin	<u>10 808 361 Euro,</u>
– insgesamt	117 900 300 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	30 151 592 Euro,
– in Bayern	21 722 299 Euro,
– in Baden-Württemberg	18 388 166 Euro,
– in Niedersachsen	13 384 924 Euro,
– in Hessen	10 431 451 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	6 851 059 Euro,
– in Schleswig-Holstein	4 836 941 Euro,
– im Saarland	1 684 741 Euro,
– in Hamburg	3 013 738 Euro,

– in Bremen	1 130 512 Euro,
– in Berlin	<u>2 702 090 Euro,</u>
– insgesamt	114 297 513 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– Nordrhein-Westfalen	19 231 537 Euro,
– Bayern	24 589 204 Euro,
– Hessen	11 785 656 Euro,
– Rheinland-Pfalz	61 712 950 Euro,
– Berlin	<u>15 311 845 Euro,</u>
– insgesamt	132 631 192 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	2 622 908 Euro,
– Niedersachsen	4 575 889 Euro,
– Schleswig-Holstein	4 229 661 Euro,
– Saarland	919 331 Euro,
– Hamburg	1 638 070 Euro,
– Bremen	<u>745 034 Euro,</u>
– insgesamt	14 730 893 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. November 2016

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung**

Vom 21. November 2016

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**Artikel 1
Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung**

§ 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „236“ durch die Angabe „241“ ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „93“ durch die Angabe „95“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. November 2016

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Anordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse
und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Telekom AG
(DTAGÜbertrAnO)**

Vom 15. November 2016

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG ordnet nach § 1 Absatz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert worden ist, in Verbindung mit der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 2. November 2016 (BGBl. I S. 2495),

- § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) sowie
- § 33 Absatz 5, § 34 Absatz 2 Satz 2 und § 42 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdisziplargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)

an:

§ 1

**Befugnisse und Zuständigkeiten
im Bereich des allgemeinen Beamtenrechts
und des Besoldungsrechts einschließlich der
Entscheidung über Widersprüche und Vertretung des
Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

(1) Die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse des Vorstands der Deutschen Telekom AG wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf den Betrieb Civil Servant Matters/Health & Safety übertragen.

(2) Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in allgemeinen beamtenrechtlichen Angelegenheiten wird dem Betrieb Civil Servants Services übertragen, es sei denn, der Widerspruch betrifft

1. Maßnahmen des Vorstands,
2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 66 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes,
3. die Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und
4. missbilligende Äußerungen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten

Maßnahmen wird dem Betrieb Civil Servant Matters/Health & Safety übertragen, es sei denn, dass der Vorstand die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird dem Betrieb Civil Servant Matters/Health & Safety übertragen.

§ 2

**Befugnisse und
Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarrechts**

(1) Die Befugnisse zur Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß und zur Erhebung der Disziplinarklage gegen Beamtinnen und Beamte werden der Leitung des Betriebes Civil Servant Matters/Health & Safety übertragen.

(2) Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten wird dem Betrieb Civil Servant Matters/Health & Safety übertragen.

§ 3

Vorbehaltsklausel

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG behält sich vor, die übertragenen Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Gruppen von Fällen und in jedem Stadium des Verfahrens selbst wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Befugnisse und Zuständigkeiten im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2487) außer Kraft.

Bonn, den 15. November 2016

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Christian Illiek

**Bekanntmachung
der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung
und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2017**

Vom 17. November 2016

Auf Grund des § 158 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 259 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt weiterhin in der allgemeinen Rentenversicherung 18,7 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,8 Prozent.

Berlin, den 17. November 2016

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
H. L. Flecken

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
4. 11. 2016 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertsieb-zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instru-mentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Hannover) FNA: 96-1-2-217	BAnz AT 16.11.2016 V1	2. 2. 2017
18. 11. 2016 Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügel-haltungen FNA: neu: 7831-14-5	BAnz AT 18.11.2016 V1	21. 11. 2016

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
12. 9. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1641 der Kommission zur 252. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen	L 244/7	13. 9. 2016
12. 9. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1642 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 244/9	13. 9. 2016
7. 9. 2016 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1644 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Φάβα Φενεού (Fava Feneou) (g.g.A.))	L 245/1	14. 9. 2016